

Aus dem Inhalt:

Dr. Wieland Lehnert, LL.M./Yola Traum

Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023 (RED III): Ein Überblick

Christine Kliem, LL.M.

Die novellierte Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien – Kommt der Turbo für das Genehmigungsverfahren?

Sascha Bentke, LL.M.oec./Dr. Bettina Hennig

Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 1: Analyse und Diskussion des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG

Sebastian B. Walther

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit energetischer Sanierungspflichten: Die neue Heizungsaustauschpflicht nach § 71 Abs. 1 GEG (neu) und das Überschreiten von Belastungsgrenzen

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M. A.

BVerfG-KTF-Urteil: Subventionen als Kern des Klimaschutzrechts?

BVerfG

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zum Klima- und Transformationsfonds ist nichtig

BGH

Effizienzvergleich II

OLG Brandenburg

Kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde bei unterschiedlichen Gestattungsverträgen

BVerwG

Planfeststellung einer LNG-Anbindungsleitung

BVerwG

Planfeststellung für Anbindung eines Offshore-Windparks

OVG Greifswald

Vollstreckung eines Bescheidungsurteils zur Durchsetzung einer WEA-Genehmigung

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Gabriele Britz

Heinz-Peter Dicks

Prof. Dr. Martin Eifert

Peter Franke

Anne-Christin Frister

Dr. Stephan Gatz

Prof. em. Dr. Reinhard Hendler

Prof. Dr. Georg Hermes

Dr. Volker Hoppenbrock

Prof. Dr. Lorenz Jarass

Prof. Dr. Claudia Kemfert

Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff

Prof. Dr. H.-J. Koch

Prof. Dr. Silke R. Laskowski

Prof. Dr. Uwe Leprich

Prof. Dr. Kurt Markert

Prof. Dr. Bernhard Nagel

Dr. Volker Oschmann

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Säcker

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Prof. em. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Prof. Dr. Joachim Wieland

Redaktion

RA Dr. Martin Altröck

RA Dr. Hartwig von Bredow

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

RA Dr. Wieland Lehnert

RAin Dr. Heidrun Schalle

Dr. Nina Scheer, MdB

RA Franz-Josef Tigges

ZNER · Jahrgang 27 · Nr. 6

Dezember 2023 · S. 457 – 572

ISSN: 1434-3339

E. Überraszendes öffentliches Interesse

Nach Art 16f RED III sollen die Mitgliedstaaten bis spätestens 21.02.2024 sicherstellen, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, der Planung, Bau und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren Anschluss an das Netz der Allgemeinversorgung, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke der Art. 6 Abs. 4 und 16 Abs. 1c FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Vogelschutzrichtlinie im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Nach Art. 16f S. 2 RED III können die Mitgliedstaaten in den Rechten begründeten Einzelfällen die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebietes oder bestimmter Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.

Die Anforderung knüpft an Art. 3 EU-Notfall-VO, auf dessen Grundlage § 2 S. 1 EEG 2023 geschaffen worden ist. Darin ist vorgesehen, dass die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen und deren Nebenanlagen im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienenden. Das nationale Recht bezieht sich damit nur auf die Anlage und deren Nebeneinrichtungen, nicht aber auf den Netzanschluss und das Netz der allgemeinen Versorgung.²⁰ Fraglich ist weiterhin, ob Speicheranlagen als Nebeneinrichtung eingestuft werden können.²¹ Es besteht somit Umsetzungsbedarf.

F. Fazit

Die RED III definiert ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen und deren Infrastruktur. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, auf die umweltbezogenen Prüfungen im Genehmigungsverfahren zu verzichten, wenn

die Pläne zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes einer Umweltprüfung unterzogen worden sind. Hiermit lassen sich unnötige Doppelprüfungen vermeiden. Der Regelungsansatz bildet einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Zubau von Erneuerbarer-Energien-Anlagen durch Straffung der Planungs- und Genehmigungsprozesse auf der einen Seite und dem Artenschutz auf der anderen Seite. Auch die Fristen für das Genehmigungsverfahren sind, wenn teilweise auch sehr ambitioniert, als positiver Anreiz zu bewerten. Die Richtlinie lässt allerdings offen, welche Rechtsfolge an eine Fristverfehlung zu knüpfen ist. In Betracht kommt eine Genehmigungsfiktion oder ein Schadenersatzanspruch aus der Amtshaftung.

Mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie stellen sich umfangreiche Fragen. Dazu gehört der behördliche Prüfungsumfang im Rahmen des Screening nach Art. 16a Abs. 4 RED III. Für die Umsetzung ist der Zweck der Richtlinie, nämlich die Verfahrensbeschleunigung, im Blick zu behalten. Der Gesetzgeber muss nun die Frage beantworten, in welchen Bereichen mit den vorgesehenen Maßnahmen, sinnvolle Akzente zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt werden können. Die Richtlinie eröffnet verschiedene, bisher nicht vorhandene Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung. Soweit ein Beschleunigungseffekt erzielt werden kann, sollte der nationale Gesetzgeber sämtliche der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine sinnvolle Straffung des Planungs- und Genehmigungsprozesses voranzubringen.

20 Weiterführend: *Hennig et al.*, Das Osterpaket und andere neue Entwicklungen im Energierecht: Rechts- und Governance-Fragen, ZNER 2022, 195 (196 f.).

21 *Schlacke/Wentzien/Römling*, Beschleunigung der Energiewende: ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577 (1581).

Sascha Bentke, LL.M.oec./Dr. Bettina Hennig*

Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 1: Analyse und Diskussion des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG

Im Rahmen der Energiewende sind Flexibilitätsoptionen für ein stabiles Energiesystem dringend notwendig. Stromspeicher können einen wichtigen Teil der erforderlichen Flexibilität bereitstellen. Damit Kapital und Ressourcen optimal eingesetzt werden, sollten Stromspeicher möglichst vielseitig und flexibel eingesetzt werden. Speicher, welche viele verschiedene Aufgaben gleichzeitig oder in kurzen Zeitintervallen erbringen und insbesondere sowohl in dezentralen Direktanwendungen vor Ort als auch netzgekoppelt betrieben werden – sogenannte Multi-Use-Speicher – haben dabei wegen geringer Leerlaufzeiten besonderes Potenzial. Für diese Speicher gibt es jedoch verschiedene regulatorische Hindernisse und Unsicherheiten. Diese finden sich insbesondere im EEG und der InnAusV, aber auch im StromStG und dem EnWG. In zwei Beiträgen werden diese Hemmnisse dargestellt und analysiert. Außerdem werden sowohl alternative Auslegungsergebnisse sowie Gesetzesvorschläge entwickelt und begründet.

Der vorliegende – erste – Beitrag befasst sich im Schwerpunkt mit dem Ausschließlichkeitsprinzip im EEG. Dabei wird ausführlich

auf die Empfehlung 2016/12 der Clearingstelle EEG|KWKG eingegangen, welche das wohl für die rechtliche Praxis der Multi-Use-Speicher prägendste Dokument darstellt. Da diese Empfehlung den Diskurs um die Multi-Use-Speicher derart geprägt hat, aber bislang kaum eingehend argumentativ analysiert wurde, befasst sich der erste Beitrag ausführlich mit dieser Empfehlung.

A. Einleitung

I. Klima- und energiepolitischer Hintergrund

Um zu verhindern, dass Kippunkte im Klimasystem überschritten werden, haben sich nahezu alle Staaten der Welt¹ im Pariser Abkommen dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf weit unter 2°C und dabei möglichst 1,5°C zu begrenzen, vergli-

1 „United Nations Treaty Collection Chapter XXVII 7d.“, abrufbar im Internet unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TR_EATY&tmdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en, zuletzt aufgerufen am 25.11.2023.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 571.

chen mit dem vorindustriellen Temperaturniveau (Art. 2 I Paris-Abkommen/PA).² Über 80% der klimawirksamen Emissionen in Deutschland sind energiebedingte Emissionen,³ weshalb die Transformation des Energiesektors dafür zentral ist. Dabei müssen fossile Kraftwerke insbesondere durch Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen ersetzt werden.⁴ Während konventionelle Kraftwerke grundlastfähig sind und auf Abruf eine konstante Menge an Strom bereitstellen, unterliegen Wind- und Solarenergieanlagen natürlichen Schwankungen und fluktuieren deshalb stark.⁵ Um in einem zunehmend regenerativen Energiesystem das Stromnetz auf allen Ebenen stabil zu halten und um Verbrauchs- und Erzeugungsspitzen abzufedern sind neben einem Ausbau der Stromnetze eine Vielzahl von Flexibilitätsmechanismen, darunter auch Speicher erforderlich.⁶ Der bundesweite Ausbau von Speichertechnologien hätte finanzielle Kosten⁷ und auch ökologische Ambivalenzen⁸ zur Folge. Das von den Speicherbetreibern eingesetzte Kapital muss deshalb ebenso wie die für den Bau der Speicher genutzten Rohstoffe möglichst effizient genutzt werden. Der Speicherausbau ist effizient, wenn die Leerlaufzeiten der Speicher möglichst kurz sind und wenn sie jeweils dann die Leistungen erbringen können, die gerade nachgefragt sind.

II. Speicherkonzepte

Speicher können unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgen. Sie können unter anderem Regelenergie erbringen, am Strommarkt teilnehmen oder die Einspeisung einer EE-Anlage zeitlich verzögern.⁹ Aus technischer Perspektive könnten diese Modelle zum Teil kombiniert werden, um Leerlaufzeiten zu minimieren. Zumindest nach aktuell vorherrschender Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹⁰, ist es jedoch rechtlich kaum sinnvoll umsetzbar, einen Speicher sowohl mit einer EE-Anlage als auch am Strommarkt zu betreiben. Eine technisch mögliche Kombination verschiedener Betriebsmodelle lässt sich beispielsweise wie folgt beschreiben: Ein dauerhaft mit einer Photovoltaikanlage verbundener Speicher speichert im Sommer dann Solarstrom ein, wenn dieser erzeugt wird, im Netz oder vor Ort aber gerade nicht benötigt wird. Gleichzeitig kann der Speicher auch aus dem Netz beladen werden, etwa zur Erbringung negativer Re-

gelleistung, für Stromhandelsgeschäfte oder zu anders strukturierten Netzentlastungszwecken. Abgegeben wird der zwischengespeicherte Strom beispielsweise in den Abendstunden, wenn die primäre Solarstromproduktion absinkt. Genutzt werden könnte der Solarstrom dann sowohl vor Ort (z. B. in einem direkt angeschlossenen Privathaus oder einem Industriebetrieb) oder für die Einspeisung ins Netz. So kann das Stromnetz sowohl erzeugungs- verbrauchsseitig entlastet werden.

Ein solches sogenanntes Multi-Use-Konzept scheint unter verschiedenen Gesichtspunkten systemisch z. B. einem reinen Solarstromspeicher überlegen, bei dem eine ergänzende netzfo-kussierte Nutzung nicht erfolgt: Da sich zumindest im Sommer in den Abendstunden in der Regel deutlich höhere Börsenstrompreise erzielen lassen als zur Mittagszeit¹¹ und die Zwischenspeicherung des Solarstroms unter bestimmten Voraussetzungen nicht zum Entfall der EEG-Vergütung führt, kann sich ein Solarstromspeicher-Konzept finanziell für den Speicherbetreiber durchaus lohnen. Außerdem kann es Kannibalisierungseffekte der Solarbranche abschwächen, da die Solarstromspeisung auf eine größere Zeitspanne gestreckt wird.¹² An Tagen, Wochen oder Monaten, in denen die Sonneneinstrahlung gering ist, wird jedoch derart wenig Solarstrom erzeugt, dass die Stromnetze kaum wegen einer hohen Solarstromerzeugung unter Last stehen. Außerdem treten kaum relevante solarindizierte Preisschwankungen auf.¹³ Eine reine Verschiebung der Solarstromspeisung in die Abendzeit erscheint mithin weniger ertragreich und auch aus Perspektive des Stromnetzes weniger nützlich. Dies gilt insbesondere in den Wintermonaten, in denen die Windenergieerzeugung ohnehin eine deutlich größere Rolle spielt.¹⁴ Auch in diesen Monaten wird, durch die beschriebenen Schwankungen im Verbrauch aber auch durch die dann relevanten volatile Windenergieerzeugung, Flexibilität dringend benötigt. Reine Solarstromspeicher werden mangels entsprechender Solarstromerzeugung, und von Solarenergie ausgehender Preisschwankung und Netzbelastung weder einen relevanten betriebswirtschaftlichen Nutzen noch einen nennenswerten Nutzen für das Stromnetz. Technisch könnten Speicher jedoch in diesen Zeiträumen auch andere sinnvolle Aufgaben übernehmen und beispielsweise am Strommarkt teilnehmen oder Regelleistung sowie andere Netzdienstleistungen bereitstellen. Solche Konzepte, in denen sich die vielfältigen Potenziale von speichern möglichst flexibel entfalten können, werden auch von der Speicherbranche bevorzugt.¹⁵ Insbesondere in den Wintermonaten könnten diese Speicher Strom aus dem Stromnetz beziehen, wenn besonders viel Windstrom erzeugt wird und dadurch sowohl die Strompreise niedrig sind als auch das Netz unter Last steht.¹⁶ Dadurch könnte möglicherweise auch die Abschaltung von Windenergieanlagen und die damit verbundenen Redispatch-Kosten reduziert werden. Während ein Speicher, welcher exklusiv der Verschiebung der Solarenergie gewidmet ist, in den Wintermonaten nahezu nutzlos ist, könnte ein Multi-Use-Speicher das ganze Jahr über aktiv sein.

Das hier beschriebene Konzept bezieht sich auf die gleichzeitige oder alternierende Nutzung von Solar- und Netzstrom. Der Begriff der „Multi-Use-Speicher“ ist jedoch nicht auf die-

2 Zur rechtlichen Verbindlichkeit siehe *Ekaradt/Bärenwaldt u. a., Environments* 2022, 112 (120).

3 „Treibhausgas-Emissionen nach Kategorien“, abrufbar im Internet unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#treibhausgas-emissionen-nach-kategorien>, zuletzt aufgerufen am 25.11.2023; „Energieverbrauch fällt 2022 auf niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung“, abgerufen im Internet unter: https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/2022/04/STRERZ21_Abgabe-09-2022A11.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.11.2023. *International Energy Agency, Germany* 2020, *Energy Policy Review*, S. 38.

4 So stagnierte die Stromerzeugung aus Wasserkraft in Deutschland in den letzten 20 Jahren weitestgehend: *BMWK, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland*, S. 4; *Nitsch/Pregger u. a., Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei der Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global*, S. 37, 82.

5 *Quaschnig, Sektorkopplung durch die Energiewende*, S. 26; *Sterchele/Brandes u. a., Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem*, S. 5.

6 *Quaschnig, Sektorkopplung durch die Energiewende*, S. 26; zur Erforderlichkeit von Energiespeichern, zu den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und für einen Überblick über den Rechtsrahmen siehe *Bentke/Valentin/Ekaradt, ZNER* 2023, 218 (219 ff.).

7 *Mongird/Viswanathan u. a., Energies* 2020, 3307 (3349).

8 *Umweltbundesamt, Rohstoffe der Elektromobilität*, S. 39 ff.; in Bezug auf Wasserkraft und damit teilweise auf Pumpspeicherkraftwerke übertragbar: *Botelho/Ferreira u. a., Renewable and Sustainable Energy Reviews* 2017, 896 (898 f., m. w. N.).

9 Zu verschiedenen Betriebskonzepten siehe: *Bentke/Valentin/Ekaradt, ZNER* 2023, 218 (225 ff.).

10 Sofern keine anderen Jahreszahlen hinter dem EEG stehen, ist mit „EEG“ das EEG 2023 gemeint. Der Kern der hier diskutierten Regelungen entspricht im EEG 2023 den früheren Gesetzesfassungen.

11 Entsprechende Daten abrufbar unter: www.smard.de; mit Verweis auf den Merit-Order-Effekt und den Kannibalisierungseffekt auch *Haucamp/Meinhof, Wirtschaftsdienst* 2022, 53 (55 f.).

12 Zu Kannibalisierungseffekten: *Haucamp/Meinhof, Wirtschaftsdienst* 2022, 53 (55 f.).

13 Entsprechende Daten abrufbar unter www.smard.de.

14 Entsprechende Daten abrufbar unter www.smard.de.

15 BVES: EEG behindert effizienten und systemdienlichen Multi-Use-Betrieb von Energiespeichern, abrufbar im Internet unter: <https://www.pv-magazine.de/2021/02/26/bves-eeg-behindert-effizienten-und-systemdienlichen-multi-use-betrieb-von-energiespeichern/>, zuletzt aufgerufen am 25.11.2023.

16 Entsprechende Daten abrufbar unter www.smard.de.

ses Konzept beschränkt. Vielmehr sind alle Betriebskonzepte gemeint, welche verschiedene Aufgaben erfüllen. Demnach sind auch Speicher, welche die eingespeicherte Energie nur zum Teil wieder ins Stromnetz einspeisen und zum Teil direkt einer anderen Nutzung zuführen „Multi-Use-Speicher“. Für verschiedene Konzepte bestehen unterschiedliche rechtliche Probleme. Vielen Konzepten ist jedoch gemein, dass rechtliche Probleme bestehen.

Dieser – erste – Beitrag befasst sich mit den Multi-Use-Konzepten, die gleichzeitig oder alternierend der direkten Verschiebung der EE-Einspeisung und anderen Aufgaben im Stromnetz dienen sollen, also mit der Frage der rechtlichen Einordnung von Speichern, die sowohl Grün- als auch Graustrom einspeichern.¹⁷

B. Eine Analyse der vorherrschenden Anwendung und Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips

I. Das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG als Hemmnis für Multi-Use-Speicher? – Überblick

Multi-Use-Speicher können gleichzeitig oder innerhalb kurzer Zeiträume verschiedene Aufgaben erfüllen und ihre technischen Möglichkeiten flexibel an die Anforderungen des Strommarktes bzw. Stromsystems anpassen. Hemmnisse, Rechtsunsicherheiten und rechtliche Unschärfen treten insbesondere dann auf, wenn in einen Speicher sowohl „Grünstrom“ (also Strom aus einer Erneuerbare-Energien-Anlage) als auch „Graustrom“ (also Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung) eingespeichert wird. Kern des Problems ist dabei, dass sich in einem solchen Speicher – technisch etwas vereinfacht ausgedrückt – privilegiierter Grünstrom mit „normalem“ Netzstrom mischt und sich damit die Frage stellt, inwieweit der ausgespeicherte Strom oder gar die ganze Speicheranlage dieselben Privilegien erhalten soll, die für den regenerativ erzeugten „Primärstrom“ und die ihn erzeugende Anlage ohne Zwischenspeicherung gegolten hätte.

Wesentliche Hemmnisse für die Mehrfachnutzung von Speichern werden in der Praxis daher mit Regelungen aus dem EEG begründet. Denn das EEG enthält traditionell spezielle Regelungen für Strom aus Anlagen, in denen Strom auf Basis bestimmter – regenerativer – Technologien erzeugt wird bzw. für den in diesen Anlagen erzeugten Strom. Speichertechnologien gehören dabei, technologisch etwas vereinfacht gesagt, nicht zum klassischen Kanon der erneuerbaren Energien, die das EEG primär ansteuert (Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie, Geothermie). Bereits die auf den ersten Blick triviale Frage, ob und inwieweit bestimmte Regelungen des EEG dabei anlagen- oder strommengenbezogen zu verstehen sind, führt im Zusammenhang mit Multi-Use-Speichern zu komplexen Folgefragen. So stellt sich, quasi vorgelagert, bereits die Frage, ob und inwieweit es sich bei Speichern überhaupt um Stromerzeugungsanlagen handelt, oder um eine vollständig eigene Technologie“sparte“, auf die die Regelungen des EEG nur strommengenbezogen zu übertragen sein können (dann wiederum entweder geknüpft an ihre Herkunft

aus einer regenerativen Primärquelle oder aufgrund einer Einordnung als eine Art „erneuerbare Energie sui generis“), wobei dann auch die Anforderungen an die Abgrenzung der jeweiligen Strommengen praxistauglich geregelt werden muss. Will man die Regelungen des EEG auch anlagenbezogen auf Speicher übertragen, muss man bei Multi-Use-Speichern gleichzeitig eine Antwort auf die Frage finden, inwieweit eine Gleichbehandlung mit klassischen EEG-Anlagen, etwa im Hinblick auf Privilegien und Restriktionen, gewünscht ist. Aus diesen erst einmal banal erscheinenden Fragen ergeben sich bei der konkreten Anwendung der EEG-Regelungen indes komplexe Folgefragen und Inkohärenzen, zumal der Umstand, dass Speicher zwingend ein wesentliches Element einer regenerativen Energiezukunft sein müssen, erst sukzessive Eingang in die Rechtswirklichkeit gefunden hat. Da die Regelungen des EEG traditionell aber nicht auf Speicher ausgelegt waren, sondern diese bislang eher „am Rande“ dort behandelt wurden, stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die tradierten Regelungen des EEG in ihrer bisherigen Auslegung überhaupt geeignet sind, gute Lösungen für eine immer komplexere und flexiblere Speichernutzung zu bieten.

So finden sich im EEG an verschiedenen Stellen Anknüpfungen an ein Erfordernis der Ausschließlichkeit im Hinblick auf die Erzeugung aus erneuerbaren Energien (teils strommengen-, teils anlagenbezogen), hinsichtlich derer sich bei dem Einsatz von Multi-Use-Speichern Anwendungsfragen ergeben. Heruntergebrochen aufs Wesentliche ist die Kernfrage hierbei stets,

- ob und inwieweit bei einem gemischt beladenen Speicher anlagenbezogen von einer EEG-Anlage gesprochen werden kann und
- ob ausgespeicherte Strommengen insgesamt als Graustrom gelten (durch die Mischbelastung Grünstrom im Speicher also „ergraut“) oder ob hier nach der Primärherkunft des Stroms zu differenzieren ist, ausgespeicherter Strom also anteilig als grün und grau gelten kann.

Die für die Praxis derzeit wichtigsten regulatorischen Anknüpfungspunkte für etwaige Ausschließlichkeitspostulate im EEG sind dabei:

- § 3 Nummer 1 EEG – Definition der Anlage im Sinne des EEG, einschließlich Speicheranlagen, als solche, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien produzieren bzw. Strom aus erneuerbaren Energien zwischenspeichern.

Mit der Einordnung als Anlage im Sinne des EEG sind dabei zahlreiche Privilegien verknüpft, etwa im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Abnahme des Stroms sowie dem Netzausbau (vgl. etwa §§ 8, 11, 12, 13, 16, 17 EEG), aber auch spezielle Anforderungen und Restriktionen (vgl. z. B. §§ 9 bis 10b EEG). Die Frage, ob und inwieweit ein Speicher als Anlage im Sinne des EEG gilt, ist demnach im ersten Schritt auf vielen Ebenen von Bedeutung für die konkrete Projektausgestaltung in der Praxis. Insbesondere Multi-Use-Speicher werfen hierbei die Problematik auf, dass die vorstehend genannten Regelungen ihrem Wesen nach anlagenbezogen anzuwenden sind (ein „anteiliger“ Netzanschlussvorrang wäre z. B. nur schwerlich umzusetzen). Gerade bei Anlagen, die im alternierenden Betrieb gefahren werden (können), wäre hier zu klären, inwieweit etwa eine „temporäre“ Erfüllung des in § 3 Nummer 1 EEG statuierten Ausschließlichkeitsprinzips zu einer (temporären?) Anwendbarkeit der anlagenbezogenen EEG-Regelungen führen könnte.

- § 19 EEG – Grundregelungen zum Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG für ausschließlich regenerativ erzeugten Strom, einschließlich expliziter Regelungen zu zwischengespeicherten Strommengen.

17 Nur am Rande sei hierbei erwähnt, dass in der Praxis bereits die Abgrenzung Schwierigkeiten aufwerfen kann, ob es sich um einen „echten“ Multi-Use-Speicher handelt, bei dem die Einspeicherung von Graustrom aus dem Netz gezielt und markt- oder systemgetrieben erfolgt – oder ob die zwischenzeitliche Einspeicherung von Graustrommengen schlicht technischen Notwendigkeiten folgt, etwa wenn ein Speicher in ein komplexeres Energiesystem verbaut ist, in dem die Erzeugung von Grünstrom, der Bezug von Netzstrom sowie der Verbrauch beider Stromarten erfolgt. Zudem ist bislang rechtlich noch nicht einmal abschließend geklärt, wo die Anlage „Speicher“ hinsichtlich verschiedener technischer Komponenten (je nach Technologie) eigentlich anfängt und aufhört. In der Praxis muss dies aktuell im Einzelfall diskutiert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob, inwieweit und unter welchen konkreten Voraussetzungen für Strommengen, die aus einem gemischt beladenen Multi-Use-Speicher ausgespeichert werden, eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. In diesem Zusammenhang stellen sich neben rechtlichen Fragen vor allem auch technische Fragen hinsichtlich denkbarer Abgrenzungsmechanismen zur erforderlichen akkuraten Unterscheidung zwischen zwischengespeicherten geförderten Grünstrommengen und ungefördertem Graustrom.

- § 20 Nummer 3 EEG – Anforderung eines ausschließlich regenerativen „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreises

Wollen EEG-Anlagenbetreiber die finanzielle EEG-Förderung in Form der Marktprämie in Anspruch nehmen (wie es für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung im Regelfall verpflichtend vorgesehen ist, vgl. §§ 20, 21 EEG), müssen sie ihren erzeugten Strom kaufmännisch an einen Bilanzkreis übergeben, in dem ausschließlich marktprämiengeförderter Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert wird („sortenreiner Bilanzkreis“). Ist ein Multi-Use-Speicher nunmehr über denselben Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden wie eine EEG-Anlage, wie es in der Praxis schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen häufig sinnvoll sein dürfte, könnte es im Falle einer Multi-Use-Nutzung des Speichers je nach Auslegung der entsprechenden Regelungen dazu kommen, dass zwischengespeicherter Strom insgesamt als Graustrom zu bewerten ist. Werden die Strommengen nicht messtechnisch hinreichend sauber voneinander getrennt, könnte zudem der bei der Einspeicherung grau bezogene Strom so nach der Ausspeicherung gemeinsam mit dem in der Primärerzeugungsanlage erzeugten EE-Strom im Marktprämienbilanzkreis landen. In beiden Fällen bestünde das Risiko, dass der Anlagenbetreiber seinen Marktprämienanspruch für den *gesamten* in den Marktprämien-Bilanzkreis eingestellten Strom verliert, also für den gesamten in seiner Primärerzeugungsanlage erzeugten Strom. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Fragestellung mag folgendes Beispiel verdeutlichen: In einem Windpark mit insgesamt 60 MW installierter Leistung ist in der Einspeiseinfrastruktur ein kleinerer Speicher (500 kW installierte Leistung) integriert, in dem mangels technischer Abgrenzbarkeit über die Leitungsinfrastruktur des Windparks gelegentlich auch Graustrom zwischengespeichert wird. Wird nun aus diesem Speicher ausgespeicherter Strom über die Messeinrichtung des Windparks gelegentlich auch ins Netz eingespeist und landet bilanziell so im Direktvermarktungsbilanzkreis des Windparks, könnte der Windparkbetreiber bei strenger Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips den Förderanspruch für den gesamten im Windpark erzeugten Strom verlieren.

II. Grundlagen des Ausschließlichkeitsprinzips bei Speichern im EEG

In den Debatten um das Ausschließlichkeitsprinzip bei Speichern wird sich insbesondere auf § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG und auf § 19 Abs. 3 EEG bezogen. So definiert § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG die „Anlage“ als

„[...] Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Die Förderung erneuerbarer Energien erfolgt nach § 19 Abs. 1 EEG. Dieser lautet:

„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben

für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf [...]“

Gemäß § 19 Abs. 1 EEG profitieren nur Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energie eingesetzt wird, von der EEG-Förderung. Erneuerbare Energien sind nach § 3 Nr. 21 EEG ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse und damit zusammenhängenden Stoffen. In Speichern wird jedoch Strom eingesetzt, welcher nach der gesetzlichen Legaldefinition in § 3 Nr. 21 EEG keine erneuerbare Energie ist. Deshalb gilt der Strom, welcher von Speichern (gleich ob ausschließlich regenerativ beladen oder im Multi-Use-Betrieb) in das Stromnetz eingespeist wird, in diesem Sinne nicht als unter dem Einsatz erneuerbarer Energien erzeugt und ist deshalb nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG förderbar. § 19 Abs. 3 EEG ermöglicht jedoch explizit die Förderung zwischengespeicherter Stroms. Er lautet:

„Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“

Der Wortlaut von § 19 Abs. 3 EEG enthält im Gegensatz zum ersten Absatz kein ausdrückliches Ausschließlichkeitsprinzip. Es könnten insoweit jedoch sowohl die „allgemeinen“ Ausschließlichkeitsanforderungen aus § 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG, als auch die des § 19 Abs. 1 EEG auf § 19 Abs. 3 durchschlagen.

Die Bundesnetzagentur und die Clearingstelle EEG|KWKG (nachfolgend Clearingstelle), folgern aus § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG, dass ein Speicher nur dann als „Anlage“ im Sinne des EEG angesehen werden kann, wenn in ihm ausschließlich Strom gespeichert wird, welcher aus einer der in § 3 Nr. 21 EEG definierten Quellen erzeugt wurde.¹⁸ Der Strom, welcher aus dem Stromnetz bezogen wird, ist jedoch immer ein Gemisch aus verschiedenen Erzeugungsanlagen und Energieträgern, also „grau“. Mithin müsse es zu einem Ausschluss der Förderung nach dem EEG führen, wenn ein Speicher zusätzlich zur Speicherung von erneuerbarer Energie – z. B. aus einer Solarenergieanlage – gleichzeitig Netzdienstleistungen, wie z. B. Regelleistung, erbringt oder am Strommarkt teilnimmt. Denn jede Einspeicherung von Strom aus dem Netz, sog. Graustrom, führe zu einer „Verunreinigung“ des Speichers.¹⁹ Aus dieser Betrachtungsweise folgt, dass eine Nutzung des Speichers in Zeiten ohne Sonneneinstrahlung z. B. zur Regelleistungserbringung oder zur Teilnahme am Strommarkt zwar möglich sei, aber der gesamte Strom, der in diesem Speicher zwischengespeichert ist, ungeachtet seiner tatsächlichen Herkunft, für das ganze Kalenderjahr nicht durch das EEG förderfähig sei. Es wird also eine (mindestens) kalenderjährliche Entscheidung zwischen verschiedenen Betriebskonzepten gefordert und damit de facto in Kauf genommen, dass beispielsweise Speicher, welche mit einer Solaranlage verbunden sind, im Winter deutlich weniger nützlich sind als es entsprechende Multi-Use-Speicher sein könnten.

¹⁸ Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12; Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungsspflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung.

¹⁹ Dembski/Valentin, EnWZ 2021, 396 (403).

Bei alledem ist richtig, dass kein Graustrom durch das EEG gefördert werden sollte. Fraglich ist aber, ob der Ausschluss dieser Art von Multi-Use-Speichern dafür erforderlich ist und ob sich dieser zwingend aus dem Gesetz ergibt. Die Clearingstelle hat sich bereits im Jahr 2016 sowohl in Bezug auf § 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG, als auch auf § 19 Abs. 3 EEG, mit der Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips befasst.²⁰ Sie hält eine anteilige Vergütung von EE-Strom, welcher in einem Speicher zwischengespeichert wird, welcher nicht ausschließlich erneuerbare Energien nutzt, für unzulässig. Während sie Wortlaut und Systematik nicht als eindeutig ansieht, ergebe sich dies jedoch aus dem *telos*, der historischen Auslegung und dem hohen Gewicht, welches der Gesetzgeber dem Ausschließlichkeitsprinzip beimisst. Die Bundesnetzagentur vertritt die gleiche Rechtsauffassung wie die Clearingstelle.²¹ Während sie eine gleichzeitige Nutzung eines Speichers für EE-Strom und Netzstrom mit knapper Begründung ausschließt, wird ein alternierender Betrieb ausführlicher behandelt und im Ergebnis auch abgelehnt.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur fand in der juristischen Literatur und der Rechtsprechung bislang kaum statt. Das Schrifttum stützt in der Regel entweder das Ergebnis der Clearingstelle²² oder lehnt diese ab, ohne dezidiert auf deren konkrete Argumente einzugehen²³. Die von der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur genutzten Argumente sind jedoch kritikwürdig. Dies ist sowohl bezogen auf die Aufteilung der Speicherkapazität als auch auf den alternierenden Betrieb der Fall. Im Empfehlungsverfahren der Clearingstelle wurden verschiedene Stellungnahmen eingereicht und berücksichtigt, diese sprechen sich überwiegend für die Zulässigkeit der anteiligen Vergütung aus. Deshalb werden auch die Argumente der Stellungnahmen untersucht, welche das Ergebnis der Clearingstelle stützen.

III. Die anteilige Vergütung bei Multi-Use-Speichern – zulässig oder nicht?

Von den im Empfehlungsverfahren der Clearingstelle eingereichten Stellungnahmen sprachen sich StoREgio, die PG HOBA, der BVES und der BSW Solar klar für die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 EEG auch bei einer Mischbeladung aus.²⁴ Die Stellungnahme des SFV ist nicht eindeutig. Lediglich die umfangreiche Stellungnahme des BDEW lehnte eine entsprechende Anwendbarkeit ab. Im Folgenden wird auf die ablehnende Stellungnahme des BDEW, die nicht ganz klare Stellungnahme des SFV und die Empfehlung der Clearingstelle eingegangen. Neben der Frage der anteiligen Vergütung wird auch diskutiert, inwiefern die anteilige Vergütung zwingend daran gekoppelt ist, dass Speicher auch alle anlagenbezogenen Verpflichtungen erfüllen müssen.

1. Stellungnahme des BDEW

Der BDEW erkennt ebenso wie die Clearingstelle an, dass der Wortlaut nicht eindeutig ist, führt aber einige Argumente an, die gegen eine anteilige Vergütung sprechen:

„Außerdem ist durch § 19 Abs. 4²⁵ Satz 1 EEG 2014 klargestellt, dass der betreffende Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert werden muss“²⁶

Der BDEW geht mithin davon aus, dass damit sämtlicher im Speicher eingespeicherter Strom vor dessen Einspeisung in das Netz zwischengespeichert werden muss und deshalb kein Strom aus dem Stromnetz in den Speicher eingespeist werden dürfe. „Der betreffende Strom“ kann sich jedoch sprachlich und inhaltlich ohne weiteres auch auf die Strommenge beziehen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten soll. Der zu fördernde EE-Strom müsste dann direkt von der Erzeugungsanlage in den Speicher geleitet werden, ohne dass daraus folgt, dass dieser Strom der einzige Strom sein darf, der sich im Speicher befindet. Für einen solchen Bezug auf den Strom aus Abs. 1 spricht, dass § 19 Abs. 3 S. 1 EEG explizit auf Abs. 1 verweist. § 19 Abs. 3 S. 1 EEG kann mithin ebenso derart gelesen werden, als dass der erneuerbare Strom aus dem Stromnetz nicht förderbar ist und dass nur Strom gefördert wird, welcher direkt von einer Erzeugungsanlage in den Speicher geleitet wird. Das muss jedoch nicht bedeuten, dass der Strom, welcher direkt aus einer EE-Anlage stammt, der einzige sein muss, welcher sich im Speicher befindet.

Zu Satz 2 des Abs. 3 schreibt der BDEW:

„Gegen die Zulässigkeit der parallelen Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und aus sonstigen Energieträgern spricht hingegen Satz 2 der Regelung. [...] Würde die parallele Einspeicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas und aus sonstigen Energieträgern in den Speicher zulässig sein, würde Satz 2 der Regelung dazu führen, dass für die gesamte aus dem Speicher in das Netz eingespeiste Strommenge der Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Absatz 1 bestünde.“²⁷

Wie bereits dargestellt, ist hier relevant, ob sich Abs. 3 auf die gesamte eingespeicherte Strommenge bzw. auf den Speicher als Anlage insgesamt bezieht. Wäre Letzteres der Fall, wäre das Argument des BDEW berechtigt. Wenn sich Satz 2 jedoch lediglich auf die zu fördernde Strommenge nach Abs. 1 bezieht, ist dies nicht der Fall.²⁸

Nach dem BDEW würde der § 19 Abs. 3 S. 2 EEG – wenn eine anteilige Vergütung möglich wäre – dazu führen, dass neben dem Strom der nach Abs. 1 förderfähig wäre, auch der gesamte zwischengespeicherte Netzstrom gefördert werden müsste. Da dies ungerechtfertigt wäre, müsste die gesamte anteilige Vergütung unzulässig sein. Unklar ist diesbezüglich schon, wieso der Satz 2 derart ausgelegt werden sollte. Eine Förderung des Netzstroms würde dem gesamten Förderregime des EEG zuwiderlaufen und für diese gäbe es auch keinen ersichtlichen Grund. Vielmehr ist anzunehmen, dass Satz 2 den Anspruch nicht auf Strom erweitert, welcher ansonsten nie für eine Förderung in Betracht gekommen wäre, sondern den Förderanspruch auf den Teil des eingespeicherten Stroms begrenzt, welcher in das Netz eingespeist wird. Dadurch wird die Vergütung von Speicherverlusten verhindert.²⁹ Dass ein solcher Ausschluss der Förderung von Umwandlungsverlusten der Sinn der Regelung ist, ist zumindest deutlich naheliegender, als dass ein Ausweiten der Förderung auf Strommengen, für deren Förderung es keinen Grund gäbe, Sinn der Regelung sein sollte. Der BDEW legt Satz 2 hier so aus, dass dieser den Anspruch auf Graustrommengen erweitert, ohne dass dies vom Sinn und Zweck oder der systematischen Einbettung des

20 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12.

21 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung.

22 Stangl, in: Baumann/Gabler/Günther, EEG -Handkommentar, § 19, Rn. 22, jedoch ohne direkte Bezugnahme auf die Clearingstelle.

23 Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 71; im Ergebnis wohl eher ablehnend: Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggeborg u. a., EEG, 5. Aufl., § 19, Rn. 23.

24 Stellungnahmen abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwk.de/empfv/2016/12>.

25 Viele der zitierten Quellen beziehen sich noch auf die Rechtslage vor in Kraft treten des EEG 2017, bis zu welchem der heutige § 19 Abs. 3 EEG noch im vierten Absatz verortet war.

26 BDEW, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/12 der Clearingstelle EEG|KWKG, S. 19.

27 BDEW, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/12 der Clearingstelle EEG|KWKG, S. 20.

28 Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 71.

29 So auch Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 71.

§ 19 Abs. 3 EEG gedeckt ist, um damit zu begründen, dass ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip gelten müsse, obwohl es wie gezeigt eine andere naheliegende Auslegungsmöglichkeit gibt. Dies überzeugt nicht. Vielmehr ist auch hier davon auszugehen, dass sich der § 19 Abs. 3 EEG auf den zu fördernden Strom des § 19 Abs. 1 EEG bezieht.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt auch eine Folgenbetrachtung unter Einbeziehung des dritten Satzes, welcher die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde an die Höhe des Anspruchs ohne Zwischenspeicherung knüpft. Die Regelung verlangt also, dass sich die Vergütungssätze durch die Zwischenspeicherung nicht ändern: Der EE-Strom würde also seine entsprechende Förderung erhalten und der nicht-EE-Strom würde, wie auch ohne Zwischenspeicherung, keine Förderung erhalten. Der BDEW zieht aus diesen Regelungen, dass bei der Zulässigkeit der anteiligen Vergütung folgt, dass alle Strommengen – also auch die nicht zu fördernden – nach dem EEG vergütet werden müssten, was jedoch Satz 3 widerspricht. Daraus folgert er, dass stattdessen die Parallelnutzung den Vergütungsanspruch generell entfallen lässt, was Satz 3 – hinsichtlich der eigentlich zu fördernden Strommengen – ebenso eklatant widerspricht. Es wird also ein unerwünschtes Szenario – welches jedoch nicht aus der Norm folgen muss – genutzt, um die eigene Ansicht zu rechtfertigen. Es braucht jedoch gerade die Zulässigkeit der anteiligen Vergütung, um den Sätzen 2 und 3 gerecht werden. Wenn Satz 2 so ausgelegt wird, dass er die Förderung von Speicherverlusten ausschließt und Satz 3 gerade diejenigen Vergütungssätze beibehält, die bei fossilem Strom 0 Cent pro kWh betragen, werden alle Strommengen entsprechend der vorherigen Vergütung behandelt und es werden weder Strommengen vergütet, die nicht zu vergüten sind, noch wird die Vergütung von förderfähigen Strommengen ausgeschlossen, wie es nach Ansicht des BDEW der Fall wäre.

Bezogen auf Absatz 3 Satz 4 nimmt der BDEW wie folgt Stellung:

„Dieser stellt ausdrücklich klar, dass der Förderanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 auch bei einem gemischten Einsatz von Erneuerbaren Energien und Speichergasen besteht. Strom aus sonstigen Energieträgern entspricht aber nicht Speichergasen nach 5 Nr. 29 EEG 2014. Vielmehr spricht die dortige Definition des ‚Speichergases‘ eher für eine enge Auslegung von § 19 Abs. 4 EEG 2014, da es ausschließlich unter Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt worden sein muss.“³⁰

Ebenso könnte man den § 19 Abs. 3 S. 4 EEG auch derart verstehen, dass neben Strom auch Speichergase umfasst sind.³¹ Da beispielsweise § 19 Abs. 3 S. 2 EEG lediglich von „Stromspeichern“ spricht und diese nicht im EEG definiert sind, könnten Missverständnisse hinsichtlich der Frage auftreten, ob Stromspeicher auch Speichergase speichern können. Die Interpretation des BDEW ist insofern lediglich eine von mehreren möglichen.

Der BDEW weist zudem lediglich darauf hin, dass die Gase, auf die sich § 19 Abs. 3 S. 3 EEG bezieht, aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sein müssen. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG spricht davon, dass sich „der Anspruch aus Abs. 1“ auch bei einem Einsatz dieser Gase besteht. Aus dem Umstand, dass die Speichergase (ebenso wie der zu vergütende Strom) schon nach § 19 Abs. 1 EEG ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen müssen, lassen sich jedoch keine Schlüsse hinsichtlich der Frage ziehen, ob neben diesen zu vergütenden Mengen auch andere Strommengen zwischengespeichert werden

dürfen. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG bezieht sich insofern wie § 19 Abs. 1 EEG auf die Ausschließlichkeit in der Primärerzeugung und enthält keine Aussage über den zwischengespeicherten – und nicht zu vergütenden – Strom. Außerdem kann – wie auch die Clearingstelle argumentiert – Absatz 3 Satz 4 auch so ausgelegt werden, dass die Nutzung von Speichergasen (welche selbst keine erneuerbaren Energien sind, vgl. § 3 Nr. 42 EEG) an sich zeigt, dass das Ausschließlichkeitsprinzip in Absatz 3 nicht streng gilt. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG kann also in beide Richtungen ausgelegt werden.

Zur Systematik positioniert sich der BDEW wie folgt:

„Allerdings ist in gesetzessystematischer Hinsicht durch die Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 EEG 2014 klargestellt, dass der Strom, der letztlich förderfähig sein soll, in Anlagen erzeugt worden sein muss, in denen ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden. Anlagen, die selber nicht diesem Ausschließlichkeitsprinzip entsprechen, können auch keinen Strom erzeugen, der bei Zwischenspeicherung im Rahmen von § 19 Abs. 3 EEG 2014 förderfähig sein soll.“³²

Bezogen auf die originären Stromerzeugungsanlagen ist dies zutreffend. Der Strom, der letztlich förderfähig sein soll, muss in EE-Anlagen erzeugt werden, die dem strengen Ausschließlichkeitsprinzip genügen. Dies trifft jedoch keine Aussage über die Strommengen in Speichern. Vielmehr ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn diese Strommenge lediglich einen Teil des im Speicher zwischengespeicherten Stroms darstellt und dieser Teil gemessen und dementsprechend vergütet wird. Insofern ist zu beachten, dass Speicher ohnehin keinen eigenen Fördersatz haben und die Regelung des § 19 Abs. 3 EEG lediglich verhindern soll, dass die Förderung von anderen EEG-Anlagen durch die Zwischenspeicherung entfällt. Aus dem Bezug auf Absatz 1 muss also nicht folgen, dass das dort für die originären Erzeugungsanlagen geltende Ausschließlichkeitsprinzip auch auf die Speicher zu übertragen ist.

Insgesamt können viele der vom BDEW angeführten Argumente nicht überzeugen.

2. Stellungnahme des SFV

Die Kritikwürdigkeit vieler Argumente des BDEW ist insbesondere deshalb relevant, da die Clearingstelle mit ihrer Stellungnahme dem Großteil der anderen eingereichten Stellungnahmen widerspricht. Ihre Ansicht deckt sich mit der bereits kritisierten Stellungnahme des BDEW. Auch die Stellungnahme des SFV wird von der Clearingstelle als mit der eigenen Ansicht übereinstimmend gewertet. Schon daran bestehen jedoch Zweifel, weshalb zunächst die Ausführungen des SFV betrachtet werden.

Der Abschnitt, welcher sich mit der anteiligen Vergütung beschäftigt, beginnt mit einem allgemeinen Statement, welches die Vorteile von Multi-Use-Speichern darstellt. Der nachfolgende Absatz bezieht sich lediglich auf die Qualifikation von Speichern als EEG-Anlage, welche zumindest nach dem Wortlaut von § 19 Abs. 3 EEG für eine Förderung irrelevant ist:

„Die derzeitigen rechtlichen Regeln im EEG definieren Einschränkungen. Da Speicher nur dann als EE-Anlage gelten, wenn kein Egalstrom aus dem öffentlichen Stromnetz zwischengespeichert wird, unterliegen netzintegrierte und den Anforderungen des jeweiligen Netzschnittes zugeordnete Systemdienstleistungen nicht den Förderregime des EEG.“³³

30 BDEW, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/12 der Clearingstelle EEG|KWKG, S. 20.

31 Hennig/Erkardt, in: Frenz/Müggeborg u. a., EEG, 5. Aufl., § 19 Rn. 24.

32 BDEW, Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/12 der Clearingstelle EEG|KWKG, S. 19.

33 SFV, Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/12 „Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“, S. 4.

Als „Systemdienstleistungen“ werden üblicherweise z. B. die Regelenergie, das Redispatch oder die Schwarzstartfähigkeit bezeichnet, welche ohnehin nicht vom Förderregime des EEG umfasst sind. Da die Einspeisung von EE-Strom keine Systemdienstleistung darstellt, wird mit diesem Satz auch keine Aussage über die Förderfähigkeit von Multi-Use-Speichern getroffen. Das Ergebnis des zweiten Satzes der Stellungnahme ist zudem zumindest insofern begründungsbedürftig, als dass der Wortlaut dieses Ergebnis gerade nicht nahelegt. Das „ausschließlich“ in § 3 Nr. 1 2. Hs EEG bezieht sich sprachlich auf eine Strommenge und nicht auf eine Anlage.³⁴

Die erste Hälfte des nächsten Absatzes wirkt wie ein Ausschluss der Förderung des EE-Stroms in Mischspeichern.

„Damit kann der Speicherbetreiber keine anteilige Einspeisungsvergütung oder Marktprämie für diese EE-Strommenge für den Teil der eingespeicherten Strommenge beanspruchen, der aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt. Der zwischengespeicherte Netzstrom ist messtechnisch nicht erfassbar und kann demnach nicht zuordnet werden.“³⁵

Dies wird aber fälschlicher Weise direkt aus dem nach Ansicht des SFV fehlenden Anlagenstatus der entsprechenden Speicher geschlussfolgert („damit“). Zum anderen könnte der Abschnitt auch die EE-Strommenge meinen, welche Teil des Netzstroms ist. Dann würde dieser Satz bedeuten, dass der Anteil des EE-Stroms innerhalb des Netzstroms messtechnisch nicht erfassbar und nicht zuordbar ist. So lautet die zweite Hälfte dieses Absatzes:

„Für jeden zwischengespeicherten Strom, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, besteht allerdings ein Förderanspruch nach § 19 (4) EEG 2014. Er bezieht sich [...] auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“³⁶

Hier ist auffällig, dass jeder zwischengespeicherte Strom der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, förderbar sein soll. Das Wort „jeder“ hätte wohl keinen Anwendungsbereich, wenn ohnehin nur Speicher umfasst wären, welche ausschließlich mit EE-Strom beladen wären. Denn dann wäre ohnehin jeglicher EE-Strom förderbar. Das Wort „jeder“ ist dann sinnvoll, wenn es Strommengen meint, bei denen die Förderbarkeit nicht eindeutig ist. Mithin spricht viel dafür, dass damit explizit die Strommengen gemeint sind, um die es in der strittigen, vom SFV beantworteten Frage geht, also um EE-Strom in Mischspeichern. Wäre ausschließlich eine Förderung von Strom in Speichern gewollt, die ausschließlich EE-Strom nutzen, hätte der Satz auch „Für Strom, welcher in Speichern zwischengespeichert wird, welche ausschließlich Strom speichern, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammt, besteht der Förderanspruch nach § 19 (4) EEG“ lauten können. Mithin ist diese Stellungnahme zumindest uneindeutig und kann jedenfalls nicht ohne weiteres für die Ansicht der Clearingstelle angeführt werden.

3. Empfehlung der Clearingstelle

Bevor sich die Clearingstelle der Auslegung des Zahlungsanspruches aus § 19 EEG widmet, äußert sie sich zur Bedeutung von § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG. Dieser lautet:

„als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“

a. Das Ausschließlichkeitsprinzip in § 3 Abs. Nr. 1 2. Hs. EEG

Die Clearingstelle hält es für naheliegend, dass sich das „ausschließlich“ auf die gesamte Einspeicherung von Strom, also auf die Anlage an sich bezieht, da sonst fraglich sei, „welche Funktion das ‚ausschließlich‘ sonst haben sollte, wenn nicht, um die gesamte eingespeicherte Energiemenge in Bezug zu nehmen“.³⁷ Dies ist das einzige Argument, welches im Rahmen der Wortlautauslegung für eine anlagenbezogene Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips angeführt wird. Dies ist insofern verwunderlich, als dass im nächsten Absatz eine andere Auslegungsmöglichkeit angeboten wird, welche der Wortlaut eher nahelegt und nach welcher das „ausschließlich“ auch eine Bedeutung hätte. So könne das „ausschließlich“ auch bedeuten, dass:

„nur jeweils diejenigen ausgespeicherten Energiemengen förderfähig sind, die aus Primärerzeugungsanlagen stammen, die ihrerseits ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas zur Stromerzeugung einsetzen.“³⁸

Jeglicher Strom, welcher in nicht dem EEG-Ausschließlichkeitsprinzip genügenden Primärerzeugungsanlagen erzeugt wurde, wäre damit auch dann nicht förderfähig, wenn er in einem Stromspeicher zwischengespeichert wurde. Es wäre also klargestellt, dass die Zwischenspeicherung nur ohnehin förderfähigen Strom fördert und keinen neuen Fördertatbestand darstellt. Mit dieser selbst vorgeschlagenen alternativen Auslegung entkräftet die Clearingstelle ihr einziges Wortlautargument, welches für eine anlagenbezogene Auslegung spricht. Nicht diskutiert wird, dass sich das ausschließlich sprachlich auf die zwischengespeicherte Energie bezieht, welche ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen dürfe. § 3 Nr. 1 2. Hs. lautet insofern gerade nicht:

„als Anlage gelten auch Einrichtungen, die ausschließlich zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, ...“

Der Gesetzgeber hätte dies ohne Weiteres so formulieren können.³⁹

Im Rahmen der systematischen Auslegung wird der Unterschied im Vergleich zum anlagenbezogenen Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 1 EEG diskutiert und die Abweichung des Wortlautes damit erklärt, dass:

„Speicher in technischer Hinsicht von Primärerzeugungsanlagen zu unterscheiden sind, weshalb die Formulierung des § 19 Abs. 1 EEG 2014 nicht in identischer Form übernommen werden konnte und bei der Umformulierung der Bezug des ‚ausschließlich‘ verschoben wurde“⁴⁰

Inwiefern technische Unterschiede sich auf die Formulierung ausgewirkt haben sollen, wird nicht dargestellt. Die Clearingstelle hält es zudem zumindest für wahrscheinlich, dass dem Gesetzgeber nicht aufgefallen ist, dass sowohl der Wortlaut als auch die Systematik eher gegen ein anlagenbezogenes Ausschließlichkeitsprinzip sprechen, obwohl er dieses festlegen wollte. Dies erscheint aufgrund der klaren Abweichung von § 19 Abs. 1 EEG und der grammatikalisch einfachen Behebung dieses Problems als unwahrscheinlich und konstruiert. Das gilt

34 Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19, Rn. 71.

35 SFV, Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/12 „Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“, S. 4.

36 SFV, Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/12 „Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“, S. 4 f.

37 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 23.

38 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 24.

39 Hennig/Bredow u. a., in: Frenz/Müggeborg u. a., EEG, 5. Aufl., § 3 Rn. 31; Sauer/Todorovic, EWEK 2016, 306 (309).

40 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 26.

umso mehr, da dies das einzige Argument ist, mit dem die unterschiedlichen Formulierungen gerechtfertigt werden sollen. Würde dieses Argument immer gelten, würde die systematische Auslegung erheblich an Bedeutung verlieren, da zumindest in Abwesenheit von eindeutigen Gesetzesbegründungen immer behauptet werden könnte, dass der Gesetzgeber Abweichungen in der Systematik schlichtweg nicht bemerkt hätte. Diese Argumentation ist demnach nur in Fällen überzeugend, in denen der Gesetzgeber derart eindeutige Ausführungen in der Gesetzesbegründung gemacht hat, dass an einem „Versehen“ kaum ein Zweifel bestehen kann oder es andere schwerwiegende Gründe gibt.

Im Rahmen der historischen Auslegung wird zunächst dargestellt, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip im Stromeinspeisungsgesetz und im EEG 2000 auf den Strom und nicht auf die Anlage bezogen hat. Der Anlagenbezug wurde mit dem EEG 2004 eingeführt. In den entsprechenden Gesetzgebungsmaterialien wurde explizit auf die älteren Fassungen des Ausschließlichkeitsprinzips Bezug genommen, weshalb von einer Kontinuität auszugehen sei und eine anteilige Privilegierung bei einem Mischeinsatz entfallen solle.⁴¹

Die Clearingstelle diskutiert jedoch im Rahmen dieser Ausführungen nicht, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip in den älteren Fassungen einzig auf die Primärerzeugungsanlagen bezog. Es wurde jedoch bereits festgestellt, dass der Wortlaut in Bezug auf Speicher erheblich vom Wortlaut des Ausschließlichkeitsprinzips in Bezug auf Primärerzeugungsanlagen abweicht. Der Aussagegehalt der historischen Auslegung, welcher sich allein der Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips in Bezug auf die Primärerzeugung widmet, ist insofern wenig hilfreich.

Der Sinn und Zweck des Ausschließlichkeitsprinzips spreche nach der Clearingstelle für eine anlagenbezogene Betrachtung.

„Ein tragendes Ziel des Ausschließlichkeitsprinzips war es, eine transparente Vergütung auf der Grundlage einfacher Nachweise zu ermöglichen und damit Abrechnungsschwierigkeiten zu vermeiden. Damit einhergeht das Ziel, sogenannte Überförderungen zu vermeiden.“⁴²

Die Clearingstelle führt jedoch nicht aus, inwiefern zur Erreichung dieses Ziels ein Ausschluss der anteiligen Vergütung notwendig ist. Was – anders als die Vergütung – tatsächlich nicht anteilig erfolgen kann, sind andere Förderungen des EEG, wie beispielsweise der vorrangige Netzanschluss in § 8 EEG, welcher nur „ganz oder gar nicht“ stattfinden kann.⁴³ Des Weiteren ist besonders fraglich, ob – falls dies im Jahr 2016 der Fall war – es auch im Jahr 2023 notwendig ist, die anteilige Vergütung zu verbieten, um diese Ziele zu erreichen.

Es liegt zumindest nahe, dass moderne Messtechniken eine konkrete Erfassung der Strommengen ermöglichen und so eine Überförderung ausgeschlossen werden kann und einfache Nachweise sowie eine transparente Vergütung erfolgen kann. Wenn in einen Speicher innerhalb einer Abrechnungsperiode je eine kWh EE-Strom und Graustrom eingespeist werden, der Speicher einen Wirkungsgrad von 90% hat und insgesamt eine kWh an das Stromnetz abgibt, könnte die Hälfte des eingespeisten EE-Stroms abzüglich der Umwandlungsverluste vergütet werden, also 0,45 kWh. Für die Vergütung der kWh wäre dann nicht relevant, ob die „korrekten Teilchen“ vergütet wurden, sondern, ob die korrekte Menge der elektrischen Arbeit vergütet wird (so wie es der bilanziellen Betrachtung im gesamten Energiesystem auch ansonsten zu Grunde liegt, etwa im Rahmen von sogenannten Grünstromzertifikaten/Her-

kunftsnachweisen bzw. insgesamt der Stromkennzeichnung). Durch Zähler jeweils an den verschiedenen Ein- und Auspeisemöglichkeiten müssten sich demnach alle relevanten Informationen permanent ermitteln lassen, so dass der der vergütungspflichtige Anteil des Stroms bestimmt werden kann.⁴⁴ Falls dies doch nicht der Fall sein sollte, könnte die hier vorgeschlagene Auslegung und die im nächsten Beitrag entwickelten Gesetzesvorschläge unter dem Vorbehalt angewandt werden, dass die notwendigen technischen Vorrichtungen entwickelt werden. Wenn ein rechtssicherer Markt besteht, ist auch davon auszugehen, dass die entsprechenden technischen Geräte und Konzepte schneller entwickelt werden, als bei der aktuell bestehenden Unsicherheit.

Nach Prüfung der Argumente der Clearingstelle ist festzustellen, dass Wortlaut und Systematik eher gegen ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip sprechen und sich aus dem *telos* lediglich entnehmen lässt, dass eine konkrete anteilige Erfassung der Strommengen und einfache Nachweise notwendig sind und dass eine anteilige Vergütung zumindest ohne dies nicht möglich ist.

b. Das Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 3 EEG

Die Clearingstelle kommt auch in Bezug auf § 19 Abs. 3 EEG zu dem Ergebnis, dass aus Wortlaut und Systematik zwar kein klares Ergebnis folgt, jedoch *„aus der teleologischen Auslegung in Zusammenhang mit dem hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber dem Ausschließlichkeitsprinzip im EEG beimisst“* zu schließen sei, dass dieses auch im Rahmen des Absatz 3 streng gelten solle.⁴⁵

1) Zur Auslegung nach Wortlaut und Systematik

Die Clearingstelle beginnt mit der Wortlautauslegung und stellt fest, dass dieser uneindeutig sei. Nachdem festgestellt wurde, dass dem Wortlaut des § 19 Abs. 3 S. 1 EEG kein Ausschließlichkeitsprinzip zu entnehmen sei, folgt folgende Aussage:

„Einschränkend ist dem Wortlaut von Satz 1 jedoch zu entnehmen, dass der Strom ‚vor der Einspeisung in das Netz‘ zwischengespeichert worden sein soll. Dies ist wohl nicht der Fall, wenn der Speicher mit ‚Graustrom‘ aus dem Netz beladen ist, da dieser Strom erst ‚nach Einspeisung in das Netz‘ zwischengespeichert wurde.“⁴⁶

Dieses Argument ist jedoch zu kritisieren. Die Clearingstelle folgert aus dem Umstand, dass Netzstrom die Anforderungen des § 19 Abs. 3 EEG nicht erfüllt, dass eine gleichzeitige Beladung des Speichers mit Netzstrom und EE-Strom von vornherein ausscheide und lediglich eine gleichzeitige Beladung mit fossilem Strom aus einer Anlage möglich sei, die direkt in den Speicher einspeist. Es wird jedoch verkannt, dass „der Strom“ sich ebenso wie „der Anspruch“ aus Absatz 3 Satz 1 auf Absatz 1 beziehen kann. Dann wäre von „de[m] Strom“ nur der zu fördernde EE-Strom aus Absatz 1 umfasst und über etwaigen Netzstrom würden keine Aussagen getroffen. Diese Möglichkeit wird von der Clearingstelle nicht in Betracht gezogen, obwohl sonst der Anknüpfungspunkt für „de[n] Strom“ unklar wäre. Vielmehr kann der Anspruch nach Absatz 3 ohnehin nur für den Strom bestehen, der von Absatz 1 umfasst ist, also für den EE-Strom. Es ist also davon auszugehen, dass das Gebot der Zwischenspeicherung *vor* der Einspeisung in ein Netz sich auch nur auf diesen Strom bezieht.⁴⁷ Außerdem knüpft die Ausschließlichkeit in § 19 Abs. 1 EEG nicht an die ausschließlich erneuerbare Einspeisung des Stroms in das

41 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 33 ff.

42 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 34.

43 Ob dies jedoch zwingend mit der Vergütung parallel laufen muss, wird im weiteren Verlauf des Aufsatzes noch diskutiert.

44 So auch Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 77.

45 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 100.

46 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 104.

47 Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 69 ff.

Stromnetz an, sondern an dessen ausschließlich erneuerbare Erzeugung in der Primärerzeugungsanlage.⁴⁸ Diese kann völlig unabhängig von einer nachträglichen Zwischenspeicherung gewährleistet werden.

Als weiteres Wortlautargument gegen eine anteilige Förderung wird zudem angeführt, dass § 19 Abs. 3 S. 2 EEG eine Förderung der gesamten ausgespeicherten Strommenge fordern würde. Bei einem zulässigen gemischten Einsatz müsste

„der gesamte – also auch der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende – aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strom förderfähig [sein]. Denn diesbezüglich wurde keine Einschränkung auf den nach dem EEG förderfähigen Strom aufgenommen. Dieses Problem hätte durch Aufnahme einer ‚soweit‘-Regelung in § 19 Abs. 4 EEG 2014 durch den Gesetzgeber gelöst werden können.“⁴⁹

Gerade die fehlende Aufnahme einer „soweit“ Regelung zeige, dass der Gesetzgeber keine anteilige Vergütung wollte. Dass dies nicht der Fall ist, wurde bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Argumenten des BDEW gezeigt. Statt einer grundlosen und nicht nachvollziehbaren Ausweitung der Förderbarkeit auf Nicht-EE-Strom ist Satz 2 vielmehr so zu lesen, als dass auch er sich auf „den Strom“ aus Absatz 1 beschränkt und lediglich dessen Umwandlungsverluste von der Vergütung ausnimmt.⁵⁰ Insofern bedarf es einer von der Clearingstelle geforderte Begrenzung durch die Einfügung des Wortes „soweit“ gerade nicht, da diese schon durch die Bezugnahme auf § 19 Abs. 3 S. 1 und Abs. 1 hergestellt ist.⁵¹

§ 19 Abs. 3 S. 4 EEG entnimmt die Clearingstelle zurecht keine klaren Argumente, da hier beide Auslegungen möglich sind. Die weiteren Argumente, welche die Clearingstelle bespricht, stützen die Ansicht, nach der eine Mischbelastung zulässig ist und die Förderung des EE-Stroms nicht ausschließt. Bei näherer Betrachtung spricht der Wortlaut also eher für die Möglichkeit der anteiligen Vergütung.

Auch die systematische Auslegung kommt nach der Clearingstelle zu keinem klaren Ergebnis. Die Bezugnahme auf Absatz 1 könne zum einen bedeuten, dass das strenge anlagenbezogene Ausschließlichkeitsprinzip auch in Absatz 3 gelte. Andererseits könnte dieses aber auch schlicht für die Primärerzeugungsanlagen aus Absatz 1 gelten.⁵² Für ersteres wird angeführt, dass ein Mischspeicher keine EEG-Anlage sei und es nicht nachvollziehbar sei, wieso der EE-Strom, der aus Mischspeichern in das Netz eingespeist wird, eine Förderung erhält, ohne dass der Betreiber des Speichers die Anforderungen von EE-Anlagenbetreibern erfüllen muss.⁵³

2) Zur Erforderlichkeit eines Gleichlaufs der EEG-Betreiberpflichten mit der EEG-Vergütung

Inwiefern die Betreiberpflichten aus dem EEG und die Eigenschaft als Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG bzw. die Vergütung aus § 19 Abs. 3 EEG zwingend zusammenhängen müssen, ist jedoch klärungsbedürftig. Dazu ist zunächst festzustellen, dass der Wortlaut § 19 Abs. 3 EEG überhaupt nicht und der § 19 Abs. 1 EEG nur in Bezug auf die originären Erzeugungsanlagen, an den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG anknüpfen. Wenn dieser also zur Auslegung herangezogen wird, spricht er eher dafür, dass die Förderung zwischen-

gespeicherten Stroms nicht mit der Anlageneigenschaft des Speichers zusammenhängt. Außerdem ist der Umstand, dass der zwischengespeicherte Strom gefördert wird, obwohl die Speicherbetreiber keine EE-Anlagenbetreiberpflichten erfüllen müssen, nicht per se ein „Bruch“.⁵⁴ Schließlich sorgt § 19 Abs. 3 EEG dafür, dass Strom nicht nur wegen seiner Zwischenspeicherung seine ansonsten bestehende Förderung verliert. Dies wäre deshalb der Fall, da im EEG davon ausgegangen wird, dass der Stromspeicher Strom erzeugt, wenn er diesen in das Stromnetz einspeist. Der dafür eingesetzte Strom ist jedoch seinerseits keine erneuerbare Energie i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG. Das ist jedoch für eine Förderung nach § 19 Abs. 1 EEG erforderlich. Solange die Speicherung von Strom als Verbrauch und Erzeugung von Strom angesehen wird,⁵⁵ ist § 19 Abs. 3 EEG notwendig, um zu verhindern, dass der gemäß § 19 Abs. 1 EEG förderfähige Strom durch die Zwischenspeicherung seine Förderung verliert. Es geht also weiterhin um die Förderung des Stroms, der in EE-Anlagen erzeugt wird, was auch durch § 19 Abs. 3 S. 3 EEG, also die Kontinuität der Förderhöhe, deutlich wird. Die Anlagenbetreiber der Primärerzeugungsanlagen, aus welchen sich der originäre Förderanspruch ergibt, müssen zudem auch bei einer anteiligen Vergütung die Pflichten eines EEG-Anlagenbetreibers erfüllen. Diese Pflichten müssten auch im Falle der anteiligen Vergütung – wenn der Speicher keine Anlage wäre – nicht zusätzlich durch einen weiteren Akteur erfüllt werden. Es ist unklar, wieso dies der Clearingstelle als „Bruch“ erscheint. Wenn die Clearingstelle dementsprechend fordert, dass sowohl die Primärerzeugungsanlagenbetreiber als auch die Speicherbetreiber jegliche EEG-Pflichten erfüllen sollen, würde dies dazu führen, dass an zwischengespeicherten Strom deutlich höhere Anforderungen geknüpft würden, als an Strom, der nicht zwischengespeichert wird. Außerdem werden die Investitionen des Speicherbetreibers ohnehin nicht finanziell – etwa durch eine erhöhte Förderung – ausgeglichen,⁵⁶ was auch gegen zusätzliche Verpflichtungen des Speicherbetreibers bei ansonsten gleichbleibender Förderung spricht. Zugabe ist, dass in diesem Fall Mischspeicher im Vergleich zu reinen EE-Speichern unterschiedlich behandelt erscheinen, wenn der Strom aus beiden vergütet würde, aber nur reine EE-Speicher alle Pflichten erfüllen müssen. Andererseits könnten sich Mischspeicher bei einem auseinanderfallen von Anlagenbegriff und Vergütung nicht auf anlagenbezogene EEG-Privilegien, wie z. B. die vorrangige Einspeisung berufen. Mithin wäre auch diese Ungleichbehandlung zumindest teilweise durch andere Privilegien gerechtfertigt.

Statt des bloßen Verweises auf die anlagenbezogenen Pflichten und die Annahme, dass jegliches Auseinanderfallen von Pflichten und Vergütung unerwünscht sei, sollte analysiert

54 So aber die *Clearingstelle EEG|KWKG*, Empfehlung 2016/12, Rn. 112.

55 Seit dem 01.07.2023 gilt eine neue Definition der Energiespeicheranlage im EEG, welche nicht mehr auf die Erzeugung und den Verbrauch von Strom abstellt. Zum Teil wird deshalb angenommen, dass Energiespeicheranlagen deshalb nicht länger als Verbraucher und Erzeuger von Energie gelten sollten. Auch wenn dafür insbesondere der Wortlaut spricht, ist diese Ansicht zum Stand des Erscheinens dieses Beitrags (noch) nicht überzeugend. Zum einen wurde die Anpassung an das Europarecht lediglich kurz vor Ende des Gesetzgebungsverfahrens durch den Ausschuss für Klimaschutz und Energie ergänzt. Zum anderen spricht die Beschlussempfehlung des Ausschusses in der Begründung selbst davon, dass die Definition erst ab dem 01.07.2023 (und nicht wie die anderen Regelungen ab dem 01.01.2023) gilt, weil noch notwendige Folgeanpassungen erforderlich seien. Diese sind bislang noch nicht erfolgt. Auch bestehen Ausnahmeregelungen fort, die nur wegen der Einordnung von Speichern als Erzeuger und Verbraucher von Energie notwendig wurden. Im Rahmen dieses Beitrags wird mithin davon ausgegangen, dass die Änderung der Definition nicht zu einer grundlegenden Änderung der Stellung von Energiespeicheranlagen geführt hat.

56 So auch *Thorbecke*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 76.

48 *Sauer/Todorovic*, EWeRK 2016, 306 (308).

49 *Clearingstelle EEG|KWKG*, Empfehlung 2016/12, Rn. 105.

50 So wohl auch: *Reshöft*, in: Reshöft/Böning, EEG, 3. Aufl., § 16, Rn. 37; *Salje*, EEG 2017, 8. Aufl., § 19, Rn. 34.

51 *Thorbecke*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 72 ff.

52 So auch *Thorbecke*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 71; *Hennig/Ekardt*, in: Frenz/Müggelborg u. a., EEG, 5. Aufl., § 19, Rn. 23.

53 *Clearingstelle EEG|KWKG*, Empfehlung 2016/12, Rn. 112.

werden, welche anlagenbezogenen Pflichten für die ordnungsgemäße Durchführung des EEG zwingend erforderlich sind und bei welchen die Übereinstimmung von der Förderung und den Pflichten notwendig ist. Dazu gehören beispielsweise § 10b EEG und §§ 70 ff. EEG, da diese Regeln aufstellen, welche für die ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Vergütung notwendig sind. Im Gegensatz dazu gibt es jedoch auch Regeln, welche sich auf den Anlagenbegriff beziehen und nicht zwingend einen Gleichlauf mit der Vergütung erfordern, wie z. B. § 8 EEG. Eine detaillierte Analyse der relevanten Regeln wird im zweiten Beitrag erfolgen.

3) Zur Kompatibilität eines strengen anlagenbezogenen Ausschließlichkeitsprinzips mit Energiespeichern

Ohnehin scheint die starre Sortierung in EE-Anlagen und sonstige Anlagen nicht zu Energiespeichern zu passen. Der § 8 EEG, also der vorrangige Netzanschluss zeigt beispielsweise, dass der Anlagenbegriff von einer Kontinuität ausgeht, also annimmt, dass ein Speicher entweder „erneuerbar“ ist oder nicht – und dies für den gesamten Betriebszeitraum, da die Privilegierung nicht zurückgenommen werden kann. Dies ist bei klassischen Erzeugungsanlagen in der Regel unproblematisch, könnte aber die Möglichkeiten von Speichern stark beschränken, da diese technisch dazu in der Lage sind ihr Betriebskonzept – auch kurzfristig – zu verändern und dies auch aus den bereits beschriebenen Gründen vorteilhaft ist. Sowohl mit einer vollständigen Trennung von Vergütung und Anlagenbegriff als auch mit der durch die Clearingstelle geforderten umfassenden Verknüpfung entstehen mithin Probleme (Ineffizienz der Speicher vs. Nichtanwendbarkeit einiger anlagenbezogener Regelungen). Da jedoch beide Auslegungsergebnisse zu Problemen führen, lässt sich daraus für die Auslegung des § 19 Abs. 3 EEG keine zwingende Schlussfolgerung ziehen. Möglicherweise könnten jedoch die relevanten Regelungen auf die Speicher, deren zwischengespeicherter Strom vergütet wird, die aber keine EE-Anlage wären, analog angewandt werden. Dies würde dazu führen, dass beide Probleme gleichzeitig gelöst werden.

Eine solche Analogie erfordert eine planwidrige Regelungslücke und eine ähnliche Interessenlage.⁵⁷ Wenn – anders als die Clearingstelle dies tut – davon ausgegangen wird, dass § 19 Abs. 3 EEG eine anteilige Vergütung zulässt, werden Speicher betrieben und der in diesen Speichern zwischengespeicherte Strom vergütet, ohne dass für diesen die sonstigen anlagenbezogenen Regeln gelten. Dies ist wie bereits dargestellt nicht an sich ein Problem, kann aber in Bezug auf einzelne Regelungen problematisch sein. Insbesondere die §§ 9, 10b, 52, 70 ff., 100 EEG, welche an den Anlagenbegriff anknüpfen und deshalb nicht anwendbar wären, sind davon betroffen.⁵⁸ Eine Regelungslücke liegt im Hinblick auf diese Regeln und die hier betrachteten Speicher vor.

Wie bereits beschrieben ist die Ähnlichkeit zwischen EEG-Speichern und den Speichern, in denen eine anteilige Vergütung stattfinden soll, vor dem Hintergrund des Regelungsziels der jeweiligen Normen zu betrachten. Es gibt Regelungen, welche EEG-Speichern zusätzliche Privilegien verschaffen, wie beispielsweise § 8 EEG. Diese dienen dazu bestimmte Speicher besonders zu fördern. § 8 EEG geht dabei, wie bereits beschrieben, von einer Kontinuität des EEG-Betriebskonzepts aus, welches es rechtfertigt, eine (nicht umkehrbare) Privilegierung für diese Speicher zu festzulegen. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sich reine EEG-Speicher und Speicher mit anteiliger Vergütung mit ggf. wechselnden Betriebskonzepten erheblich, da Letztere eine größere Ähnlichkeit zu anderen Speicherkon-

zepten außerhalb des EEG aufweisen. Die „fehlende“ Privilegierung führt also nicht zu Wertungswidersprüchen im EEG. Eine analoge Anwendung wäre mangels der Ähnlichkeit nicht notwendig.

Bei § 10b EEG stellt sich die Situation jedoch anders dar. Dieser stellt Regelungen für die Direktvermarktung auf. Da auch diese Regeln an den Anlagenbegriff anknüpfen, finden sie dem Wortlaut nach, keine Anwendung auf nicht-EEG-Speicher, weshalb eine Regelungslücke vorliegt. Die dort aufgestellten Regeln, wie beispielsweise die Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen in § 10b Abs. 1 Nr. 1 EEG, „über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann“, sind jedoch für alle Anlagen, welche den Strom in der Direktvermarktung veräußern, relevant. Das wesentliche Vergleichskriterium ist also die Frage, ob die Speicher an der Direktvermarktung teilnehmen oder nicht. Dies kann auch bei den hier in Frage stehenden Multi-Use-Konzepten der Fall sein. Diesbezüglich liegt mithin die entscheidende Ähnlichkeit vor.

Die Regelungslücke müsste auch planwidrig sein. Dies könnte in Gestalt einer unbewussten Lücke, also eine Regelungslücke, welche der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, vorliegen.⁵⁹ Eine solche könnte bestehen, wenn der Gesetzgeber die hier in Frage stehende Möglichkeit der anteiligen Vergütung im Rahmen des § 19 Abs. 3 EEG gar nicht bedacht hat und deshalb keine Notwendigkeit sah, dass Regelungen wie der § 10b EEG auch auf Speicher anwendbar sein müssten, die nicht als EEG-Anlagen angesehen werden. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber die anteilige Vergütung bewusst nicht explizit ermöglichte, bzw. durch das Ausschließlichkeitsprinzip ausschloss. Die bisherigen Ausführungen, insbesondere die erheblich abweichenden Meinungen verschiedener Quellen, und auch die Empfehlung der Clearingstelle selbst zeigen jedoch, dass eine anteilige Vergütung nicht eindeutig ausgeschlossen ist. Vielmehr spricht einiges dafür, dass sie auch nach der aktuellen Rechtslage möglich ist. Dafür, dass der Gesetzgeber die anteilige Vergütung nicht bedacht hat, spricht auch, dass es sprachlich leicht gewesen wäre, eine Eindeutigkeit herzustellen. So hätte entweder der Anlagenbegriff auch in § 19 Abs. 3 EEG oder ein „soweit“ statt dem „wenn“ in § 19 Abs. 3 genutzt werden können. Das Vorliegen einer unbewussten Gesetzeslücke erscheint mithin plausibel. Eine analoge Anwendung des § 10b EEG wäre damit möglich. Ähnliche Schlüsse könnten auch in Bezug auf andere Vorschriften gezogen werden, welche Regelungen aufstellen, die auch auf die hier beschriebenen Speicher dringend angewandt werden müssen.

Anders als die Clearingstelle behauptet, liegt also schon deshalb kein Bruch vor, weil Nicht-EEG-Speicher nicht alle EEG-Privilegien nutzen können. Es könnten sich jedoch praktische Probleme mit einzelnen Regelungen geben, die dem Wortlaut nach nicht auf diese Speicher anwendbar sind. Für diese könnte jedoch, wie hier gezeigt, im Einzelfall eine analoge Auslegung in Betracht kommen. Dies wäre jedoch nur dann erforderlich, wenn – entgegen den Ausführungen dieses Betrags – davon ausgegangen wird, dass Multi-Use-Speicher keine EEG-Anlagen sind. Wenn Multi-Use-Speicher als EEG-Anlage angesehen werden, sind auch alle speicherbezogenen Regeln anwendbar, die an den Anlagenstatus anknüpfen.

57 Wank, Juristische Methodenlehre, § 15, Rn. 110.

58 Eine ausführliche diesbezügliche Darstellung erfolgt im nächsten Teil dieses Aufsatzes.

59 Die unbewusste Lücke wird z. T. als Gegenteil zur bewussten Lücke, welche beispielsweise Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe umfasst, angesehen.

Als letztes systematisches Argument gegen eine anteilige Vergütung führt die Clearingstelle das Verhältnis von großem und kleinem Anwendungsbereich des EEG an. So würde es das Verhältnis von kleinem und großem Anwendungsbereich des EEG umdrehen, wenn „der Speicher“ gefördert würde, obwohl der kleine Anwendungsbereich nicht eröffnet ist.⁶⁰ Dieses Argument wiederholt jedoch lediglich das Vorangegangene – dass es ungewöhnlich sei, wenn eine Nicht-EEG-Anlage gefördert würde – und zum anderen ist es auch dahingehend unzutreffend, dass gerade nicht „der Speicher“ gefördert wird, sondern der gemäß § 19 Abs. 1 förderfähige Strom seinen Förderanspruch behält. So sollen die Ansprüche auf Vergütung ausweislich des Gesetzesentwurfs „auch bestehen, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien vor der Einspeisung zwischengespeichert wurde“.⁶¹ Dass nicht der Speicher gefördert wird, zeigt sich auch daran, dass es keinen entsprechenden Zuschlag für den Speicher gibt, sondern allein der Strom einer EE-Anlage für die Vergütung entscheidend ist. Die aufgezeigten Unstimmigkeiten bestehen mithin gar nicht.

4) Zu Telos und Historie des Ausschließlichkeitsprinzips (Schwerpunkt der Clearingstelle)

Nicht ganz nachvollziehbar bleibt, wieso die Clearingstelle, nachdem sie dem Wortlaut und der Systematik keine klare Bedeutung beimisst, den nächsten Absatz mit „Auch die geneigte, historische und teleologische Auslegung sprechen eher gegen einen anteiligen Förderanspruch“ beginnt. Zuzugeben ist jedoch, dass die dort zitierte Gesetzgebung bezüglich Satz 4 tatsächlich so interpretiert werden kann, als würde das Ausschließlichkeitsprinzip aus Absatz 1 auch in Absatz 3 gelten.

„Durch Satz 4 wird klargestellt, dass der gemischte Einsatz von Speichergasen wie Wasserstoff und erneuerbaren Energien wie Biogas, Klärgas oder Deponiegas dem in Absatz 1 normierten Ausschließlichkeitsprinzip nicht entgegensteht.“⁶²

Speichergase sind gemäß § 3 Nr. 21 EEG keine erneuerbaren Energien, sondern bestehen gemäß § 3 Nr. 42 EEG aus solchen. Durch die Einführung von Satz 4 wird deren Vereinbarung mit dem Ausschließlichkeitsprinzip „klargestellt“. „Klarstellen“ bedeutet nach dem Duden: „nachdrücklich ein Missverständnis beseitigen, einer falschen Darstellung entgegenzutreten; klären“.⁶³ Sie wird jedoch nicht festgelegt oder statuiert. Nach Ansicht des Gesetzgebers wäre der Einsatz von Speichergasen also auch ohne Satz 4 möglich. Außerdem spricht der Gesetzesentwurf von „dem in Absatz 1 normierten Ausschließlichkeitsprinzip“.⁶⁴ Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Stromspeicher, sondern auf Erzeugungsanlagen. Andererseits wären die diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung überflüssig, ginge der Gesetzgeber nicht davon aus, das Ausschließlichkeitsprinzip gelte auch im Rahmen des Absatz 3. Aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine klaren Argumente ableiten.

Das am Ende durchschlagende Argument findet die Clearingstelle in der teleologischen Auslegung in Zusammenhang mit dem hohen Stellenwert des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG.

Nicht ganz überzeugend ist dabei schon der Schluss von der hohen Bedeutung des Ausschließlichkeitsprinzips auf dessen Anwendbarkeit an einer Stelle, an der es der Wortlaut nicht unbedingt nahelegt. Als tragendes Ziel des Ausschließlichkeitsprinzips wird angeführt, dass dieses eine „transparente

Vergütung auf Grundlage einfacher Nachweise“ ermöglichen soll.⁶⁵ Wie bereits beschrieben, ist aufgrund des technischen Fortschritts, durch smarte Messsysteme und höhere Rechenleistungen davon auszugehen, dass entsprechende Messungen zur Ausstellung der Nachweise heute deutlich leichter durchgeführt werden. Für die Erreichung des Sinns des Ausschließlichkeitsprinzips würde es mithin auch ausreichen, entsprechende Messsysteme an Mischspeichern zur Voraussetzung für deren Förderung zu machen.

Hinsichtlich der historischen Auslegung führt die Clearingstelle an, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip aus § 19 Abs. 1 EEG bereits bis auf die erstmalige Einführung des EEG-Förderanspruchs zurückführen lässt und deshalb ein tragendes Prinzip darstelle.⁶⁶ Weiterhin wird auf den § 1 Satz 1 in der ersten Fassung des EEG (damals Stromeinspeisegesetz) verwiesen, welches von „... von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft [...] gewonnen wird, ...“ spricht und auch in ähnlicher Form in den folgenden Novellen fortgeführt wurde.⁶⁷ Zutreffend erkennt die Clearingstelle, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip damals auf den Strom und nicht auf die Anlage bezog.⁶⁸ Der Anlagenbezug wurde erst zum EEG 2004 eingeführt. Deshalb ist deutlich, dass in Bezug auf die Primärenergieerzeugung kein Mischbetrieb zulässig ist. Obwohl der Wortlaut des Ausschließlichkeitsprinzips in § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG offen ist und vom Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 1 EEG abweicht, will die Clearingstelle aufgrund dessen, dass das Ausschließlichkeitsprinzip schon lange Teil des EEG ist, dieses auch auf Speicher anwenden. Sie verkennt dabei jedoch, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG in § 19 Abs. 1 EEG sowie in den ersten Fassungen ausschließlich auf die Primärenergieerzeugung bezog. Dies wird auch durch die Begründung des Gesetzesentwurfs gestützt. Nach dieser kann eine Vergütung nur erfolgen, „wenn der erzeugte Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen oder aus Grubengas stammt“.⁶⁹ Über die Speicherung trifft der historische Gesetzgeber keine klaren Aussagen.

Die Empfehlung der Clearingstelle bezieht sich an verschiedenen Stellen auf Gesetzesbegründungen älterer Gesetze.⁷⁰ Auch dort finden sich Auszüge, welche für die hier präferierte Auslegung sprechen. So lautet die Gesetzesbegründung in Bezug auf die Förderung, wenn eine konventionelle Zünd- oder Stützfeuererzeugung notwendig ist: „Denn das Ausschließlichkeitskriterium bezieht sich auf den Prozess der Stromerzeugung selbst, nicht auf die vorbereitenden Schritte.“⁷¹ Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass das Ausschließlichkeitsprinzip ausschließlich und in engem Rahmen die Stromerzeugung meint. Wenn direkt damit zusammenhängende vorbereitende Schritte unbeachtlich sind, sollte dies auch für entsprechende Schritte nach der originären Stromerzeugung, wie die Speicherung, gelten. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Änderung der Definition der Energiespeicheranlage und auf die Definition der Energiespeicheranlage in Art. 2 Nr. 59, 60 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie der EU (2019/944).

Die Auslegung der Clearingstelle stellt also – entgegen der eigenen Auffassung – einen Bruch mit dem bisherigen Anwendungsbereich des Ausschließlichkeitsprinzips dar und nicht dessen Fortführung.

65 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 34.

66 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 29 mit Verweis auf Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2008/15.

67 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 30.

68 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 32.

69 BT-Drs. 10/08 S. 110.

70 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 19, 35, 113.

71 BT-Drs. 15/2864 S. 36.

60 Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 112.

61 BT-Drs. 10/08 S. 112.

62 BT-Drs. 17/6071, S. 65 f.

63 <https://www.duden.de/rechtschreibung/klarstellen>.

64 BT-Drs. 17/6071, S. 66.

4. Hinweis der Bundesnetzagentur

Der Hinweis der Bundesnetzagentur⁷² befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, wann ein Stromspeicher eine EE-Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG ist. Unbeantwortet bleibt indes die Relevanz dieser Einordnung für den Förderanspruch aus § 19 Abs. 3 EEG, welcher selbst nicht an den Anlagenbegriff, sondern an den Begriff des Stromspeichers und „den Strom“ anknüpft. Zudem wird das Ausschließlichkeitsprinzip in § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG anlagebezogen ausgelegt, obwohl dies aus den bereits dargelegten Gründen nicht überzeugend erscheint.

Eine Vergütung des EE-Stroms in einem Mischspeicher wird mit Verweis darauf abgelehnt, dass es immer zu einer Vermischung der Energie kommt und der Nachweis der reinen EE-Beladung nicht mehr geführt werden könne. Inwiefern eine reine EE-Beladung von § 19 Abs. 3 EEG gefordert ist, wird jedoch nicht dargelegt. Neben diesen Ausführungen bezieht sich der Hinweis der Bundesnetzagentur überwiegend auf den alternierenden Betrieb. Zur Anwendbarkeit des Ausschließlichkeitsprinzips auf die Vergütung an sich werden keine weiteren, über einen Verweis auf die Clearingstelle hinausgehenden Ausführungen gemacht.

5. Weitergehende Argumente – insbesondere zum Gesetzeszweck

Ein Argument, welches weder im Rahmen der Empfehlung der Clearingstelle, noch im Hinweis der Bundesnetzagentur eine Rolle zu spielen scheint, ist, dass es der Zweck des EEG ist, eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung sicherzustellen, § 1 Abs. 1 EEG.⁷³ Dieses ist ausweislich der Gesetzesbegründung auch im Rahmen der Vergütungsansprüche relevant.⁷⁴ In der Empfehlung der Clearingstelle und dem Hinweis der Bundesnetzagentur kommen jedoch die Wörter „Klima“ oder „Umwelt“ nicht vor. Für eine klima- und umweltfreundliche Energieversorgung ist eine möglichst effiziente Ressourcennutzung notwendig. Auch ein Marktumfeld, welches den Aufbau von für die Energiewende dringend benötigten Energiespeichern incentiviert, ist von besonderer Bedeutung. Zwar lässt sich aus § 1 Abs. 1 EEG nicht direkt ableiten, welche Arten der Energiespeicherung in welchem Ausmaß benötigt werden, jedoch sollte der Ausbau der Energiespeicher zumindest nicht ohne erkennbare energiewirtschaftliche oder technische Gründe ausgebremst werden. Außerdem sind die für aktuelle Speichersysteme genutzten Rohstoffe selten und im Abbau oft (noch) problematisch.⁷⁵ Im Sinne der Umweltfreundlichkeit sollten sie so eingesetzt werden, dass sie den maximalen Nutzen für das Stromsystem erbringen. Die vorherrschende Auslegung der Regeln des EEG führt jedoch dazu, dass Speicher zum Teil mehrere Monate nahezu nutzlos sind. Dies erscheint wenig umweltfreundlich. Die Auslegung der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur schadet also der Umwelt- und Klimafreundlichkeit.

Zudem statuiert § 19 Abs. 1 EEG i. V. m. den §§ 20 f. EEG einen Vergütungsanspruch für Strom aus Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, also für Primärerzeugungsanlagen, wie z. B. Solarenergieanlagen oder Windenergieanlagen. An den Voraussetzungen für die Erzeugung solchen Stroms ändert sich nichts, wenn dieser zwischengespeichert wird. Auch dann nicht, wenn in diesem Speicher nicht ausschließlich erneuerbare Energie zwischengespeichert wird. Der Vorgang der Erzeugung bleibt gleich. Zur Er-

reichung des Ziels, der Beibehaltung der Förderung erneuerbar erzeugten Stroms, ohne eine ungerechtfertigte Förderung von Netzstrom oder von Doppelförderungen ist kein Ausschluss der Mischspeicher notwendig. Vielmehr wird durch einen solchen Ausschluss nur eines der beiden Ziele erreicht (keine Förderung von Netzstrom bzw. keine Doppelförderung), während das andere Ziel (Förderung des EE-Stroms) völlig konterkariert wird. Eine anteilige Beladung könnte – entsprechende Messtechnik vorausgesetzt – beide Ziele erreichen. Für die von der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur vertretene Ansicht bräuchte es also sehr überzeugende Argumente, welche sie jedoch nicht liefern. Die Clearingstelle erkennt sogar selbst gute Gründe für beide Seiten an. Lediglich der hohe Stellenwert des Ausschließlichkeitsprinzips soll zum Ausschluss der Förderung des EE-Stroms führen, wenn dieser in einem Mischspeicher war. Wie gezeigt ist dies jedoch weder zwingend noch überzeugend. Vielmehr ist mit dem Großteil der Stellungnahmen⁷⁶ und einigen Literaturquellen⁷⁷ davon auszugehen, dass eine anteilige Vergütung in Mischspeichern – die notwendigen technischen Messsysteme in den Speichern vorausgesetzt – auch rechtlich möglich ist und sich der Absatz 3 nur auf die Strommengen bezieht, für die eine Förderung nach Absatz 1 in Frage kommen.

IV. Der alternierende Betrieb

Wird eine anteilige Vergütung jedoch abgelehnt, kann ein sogenannter alternierender Betrieb in Betracht kommen. In diesem wird der Speicher zeitweise ausschließlich als EEG-Anlage mit entsprechender Vergütung betrieben, während in anderen Zeiträumen beispielsweise am Strommarkt teilgenommen wird und eine Vergütung ausscheidet. Je kürzer die Zeiträume sind, desto flexibler wäre die Nutzung des Speichers möglich. Weder § 19 Abs. 1 oder Abs. 3 EEG noch § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG legen die Zeiträume fest, in denen ausschließlich erneuerbare Energie genutzt werden darf. Mithin könnte ein sogenannter alternierender Betrieb eines Speichers zulässig sein. Hinsichtlich einer zeitlichen Aufteilung kommen mehrere Zeiträume, wie ein 15-Minuten Rhythmus, ein Monats- oder ein Jahresrhythmus, in Betracht. Es kann jedoch auch argumentiert werden, dass der entsprechende Speicher nach einmaliger Graustromnutzung für immer und sogar rückwirkend seinen Status als EEG-Anlage verliert.

Die Bundesnetzagentur stellt zunächst – ohne dies jedoch näher zu begründen – fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG jederzeit einzuhalten seien.⁷⁸ Nach dem Wortlaut könne dies auch dazu führen, dass Speicher ihren Status als EE-Anlage für immer und gegebenenfalls auch rückwirkend verlieren. Sie erkennt jedoch an, dass damit keine entscheidenden Vorteile für das Energiesystem entstehen und dass diese Einordnung vom Sinn und Zweck des § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG nicht gedeckt ist. Vielmehr geht sie von einer kalenderjährlichen Einordnung aus und begründet das mit den vielen kalenderjahrbezogenen Pflichten und der Sorge, dass

72 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 8 ff.

73 BT-Drs. 10/08 S. 111; Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 6.

74 BT-Drs. 10/08 S. 111; BT-Drs. 15/2864 S. 36; BT-Drs. 16/8148 S. 49; siehe auch Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 8.

75 Zur Problematik des Rohstoffabbaus: Umweltbundesamt, Rohstoffe der Elektromobilität, S. 39 ff.

76 StoREgio, Stellungnahme zum Beschlussverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG: Empfehlungsverfahren 2016/12 – Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014, S. 2; PG HoBA, Stellungnahme zum Beschlussverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG: Empfehlungsverfahren 2016/12 – Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014, S. 3; BSW-Solar, Stellungnahme des BSW-Solar, S. 9 ff.; BVES, Stellungnahme zum Beschlussverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG: Empfehlungsverfahren 2016/12 – Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014, S. 4.

77 So z. B. Thorbecke, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 8, 5. Aufl., § 19 EEG, Rn. 71 m. w. N.; Wiemer, in: BeckOK EEG, 13. Aufl., § 19, Rn. 47; Sauer/Todorovic, EWeRK 2016, 306 (307); wohl auch Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggeborg u. a., EEG, 5. Aufl., § 19, Rn. 23.

78 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 9.

ansonsten Graustrom ungerechtfertigt gefördert werden könnte.⁷⁹ Ein regelmäßiger Wechsel wäre „weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck und der grundlegenden Bedeutung der Einordnung als EE-„Anlage“ und als „Anlagenbetreiber“ für die ordnungsgemäße Abwicklung der Rechte und Pflichten nach dem EEG vereinbar.“⁸⁰ In der dazugehörigen Fußnote wird dafür auf die „ordnungsgemäße und praxistaugliche Abwicklung der Förderansprüche für zwischengespeicherte Einspeisung aus EE-Stromspeichern nach § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 EEG“⁸¹ verwiesen. Es wird davor gewarnt, dass bei kurzen Intervallen weder eine „Veredelung“ von Graustrom noch eine ungerechtfertigte Nutzung von EEG-Vorteilen wie der Eigenversorgungsprivilegierung ausgeschlossen werden. Sachgerecht sei, aufgrund der kalenderjahresbezogenen Rechte und Pflichten ein kalenderjährlicher Wechsel.⁸²

Die Beispiele, für die als eines der Hauptargumente angeführten kalenderjährlichen Pflichten, finden sich lediglich in einer Fußnote. In dieser wird dargelegt, dass eine kalenderjährliche Betrachtung auch in der Auslegung anderer Sachzusammenhänge etabliert sei und zu praxistauglichen und sachgerechten Ergebnissen führe. Ob und inwiefern sich dies auch auf das Ausschließlichkeitsprinzip von Stromspeichern übertragen lässt und ob hier ebenfalls sachgerechte Ergebnisse zu erwarten sind, wird nicht diskutiert. Hinsichtlich der kalenderjährlichen Pflichten wird auf den Leitfaden zur Eigenversorgung aus dem Jahr 2016 verwiesen, welcher sich auf das EEG 2014 bezog. Dort wird z. B. auf Sanktionen aus § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2014, wegen des Nichterfüllens von Mitteilungspflichten aus § 74 S. 1 und 3 i. V. m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i. V. m. § 9 Abs. 2 AusglMechV Bezug genommen. Die Sanktion, also die auf 100% erhöhte EEG-Umlage, galt für die gesamte Eigenversorgungs-Strommenge des Kalenderjahres.

Falls dem Wortlaut eine Bedeutung entnommen werden soll, dann deutet dieser wohl am ehesten darauf hin, dass „ausschließlich“ auch „für immer“ bedeutet, was jedoch zu unerwünschten Ergebnissen führt und vom Sinn und Zweck nicht gefordert wird, was auch die Bundesnetzagentur anerkennt. Fraglich ist also nicht, ob ein Wechsel möglich ist, sondern welcher Zeitraum dafür angemessen ist. Für die Begründung des Kalenderjahres bezieht sich die Bundesnetzagentur explizit auf den EEG-Ausgleichsmechanismus, also die EEG-Umlage und den Leitfaden zur Eigenversorgung. Ein Großteil der Pflichten, auf die sich die Bundesnetzagentur bezieht, wurden jedoch in den letzten Jahren gestrichen. Dies betrifft insbesondere alle Pflichten, die in Zusammenhang mit der EEG-Umlage standen, wie die, die mit § 61 EEG 2014 in Zusammenhang stehen. Neben dem Kalenderjahr existiert zudem eine Reihe an anderen energiewirtschaftlich relevanten Zeiträumen. Hingewiesen sei beispielsweise auf den Viertelstundentakt der Bilanzkreise aus u. a. § 5 Abs. 2 StromNZV oder die einmal im Quartal stattfindenden Ausschreibungen nach dem EEG, § 28 ff. EEG. Die Zahlung der EEG-Vergütung findet monatlich statt, § 26 Abs. 1 S. 1 EEG. Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet, 3.1.1 Anlage 1 EEG. Es lassen sich also für nahezu jeden hier vorgeschlagenen Zeitraum energiewirtschaftlich relevante Anknüpfungspunkte finden, während die von der Bundesnetzagentur angeführten zu einem erheblichen Teil nicht mehr in Kraft sind. Daraus folgt, dass der Zeitraum für den alternierenden Betrieb nicht unmit-

telbar von energiewirtschaftlichen Rechten oder Pflichten abgeleitet werden kann.

Um sich dem Ausmaß der potentiellen Nachteile einer ungerechtfertigten Vergütung zu nähern ist es nützlich, wenn ermittelt wird, wie groß der Anteil der ungerechtfertigt vergüteten Strommenge an der gesamten zwischengespeicherten Strommenge ist. Dafür wird hier angenommen, dass ein Speicher, welcher mit einer Solarenergieanlage verbunden ist einen ca. einen Lade- und Entladevorgang pro Tag durchläuft.⁸³ Würde von diesen ca. 365 Zyklen pro Jahr eine vollständige Speicherladung ungerechtfertigterweise vergütet, entspräche das einem am Anteil von unter 0,3%. Ein zusätzlicher Wechsel würde zu ca. 0,6% führen. Dies würde bereits ausreichen, um einen Sommer-Winter-Rhythmus zu ermöglichen, was relevante Probleme von reinen EE-Speichern in Bezug auf die jahreszeitlichen Schwankungen adressieren würde. Während die Vorteile für die Speicherbranche erheblich wären, erscheinen die Risiken überschaubar. Findet die bereits beschriebene, erforderliche Abwägung der Risiken und des Nutzens statt, spricht viel dafür, zumindest jeweils einen Wechsel von und zu einer EEG-Anlage zuzulassen.

C. Schluss/Fazit

Die Empfehlung der Clearingstelle und der Hinweis der Bundesnetzagentur haben die rechtliche Realität für Multi-Use-Speicher in den letzten Jahren geprägt. Die dort geführten Argumentationen sind jedoch an vielen Stellen angreifbar. So gilt nach der Clearingstelle ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip in § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG und in § 19 Abs. 3 EEG. Außerdem darf eine Vergütung nach der Clearingstelle nur für Speicher erfolgen, die jegliche Pflichten einer EEG-Anlage erfüllen. Ein Auseinanderfallen von Pflichten und Vergütung dürfe es nicht geben. Es sprechen jedoch viele Argumente dafür, dass eine anteilige Vergütung bei Speichern, die sowohl Grün- als auch Graustrom einspeichern, bereits nach der heutigen Rechtslage möglich ist. In § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG und noch weniger in § 19 Abs. 3 EEG ist ein so gelesenes „strenges“ Ausschließlichkeitsprinzip rechtlich zwingend vorgesehen. Soll ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip in § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG gelten, folgt daraus nicht automatisch, dass eine anteilige Vergütung entfällt. Auch würde durch ein solches Auseinanderfallen nicht automatisch ein „Bruch“ dadurch entstehen, dass Speicher vergütet werden, obwohl sie nicht alle Pflichten erfüllen müssen. Vielmehr muss geprüft werden, bei welchen Regeln die Einhaltung zwingend erforderlich ist und diese beispielsweise analog angewandt werden. Abschließend sei auch erwähnt, dass nicht zuletzt europarechtliche Vorgaben dafür sprechen, dass das nationale Recht nicht direkt oder indirekt die flexible Nutzung von Multi-Use-Speichern übermäßig einschränken darf, wie es derzeit aufgrund der Rechtsunsicherheiten rund um das EEG-Ausschließlichkeitsprinzip aber faktisch geschieht.⁸⁴ Gänzlich ohne Ambivalenzen kommt jedoch keine der Auslegungen im aktuellen Rechtsrahmen aus, da

79 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 9.

80 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 9.

81 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 9.

82 Bundesnetzagentur, Hinweis – EE-Stromspeicher: Registrierungs-pflichten, Amnestie, Förderung und Abgrenzung, S. 9.

83 „Photovoltaikspeicher Batteriespeicher“, abrufbar im Internet unter: <https://ae-tec.solar/speicherwissen/stromspeicher-wissen.html>, zuletzt aufgerufen am 25.11.2023 spricht von 250–300 Zyklen in Bezug auf Heimspeicher. Für Tage, an denen der Solarstrom verzögert eingespeist wird, erscheint es plausibel, dass der Speicher sich tagsüber lädt und abends bzw. in der Nacht entlädt. Wird am Strommarkt teilgenommen oder Regenergie erbracht könnten die Zyklen deutlich steigen, da abhängig von Leistung und Kapazität des Speichers deutlich mehr Zyklen pro Tag möglich sind. Bei mehr Zyklen verringert sich der Anteil der (gleichbleibenden) fehlerhaft vergüteten Zyklen weiter, so dass unter Einbeziehung dieses Umstands die potentiell ungerechtfertigte Vergütung noch weniger gewichtig ist.

84 Verwiesen sei insofern insbesondere auf Art. 15 V lit. d EMB-RL und Art. 21 Abs. 2 lit. a) EE-RL. Siehe auch: Dembski/Valentin, EnWZ 2021, 396 (403); Valentin/Reichwein, EnWZ 2019, 304 (307).

viele der Regeln letztlich zu sehr von einem statischen Anlagenbegriff ausgehen, welcher den durchaus dynamisch-wechselnden Betriebskonzepten einer idealen Speichernutzung nicht gerecht wird.

Für die Speicherbetreiber verbleibt aktuell ein erhebliches rechtliches Risiko, wollen sie Multi-Use-Konzepte erproben oder gar dauerhaft umsetzen. Deshalb ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen trotz der hier begründeten Auslegung

notwendig. Neben den hier dargestellten Problemen bestehen für Multi-Use-Speicher zudem weitere Unsicherheiten und Hindernisse, beispielsweise in der Innovationsausschreibungsverordnung, dem Stromsteuergesetz und dem EnWG. Im zweiten Teil dieses Artikels werden diese Probleme identifiziert und analysiert. Außerdem werden Vorschläge für Gesetzesnovellen entwickelt und diskutiert, welche sich den jeweiligen Problemen widmen.

Sebastian B. Walther*

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit energetischer Sanierungspflichten: Die neue Heizungsaustauschpflicht nach § 71 Abs. 1 GEG (neu) und das Überschreiten von Belastungsgrenzen

Der vorliegende Artikel untersucht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit energetischer Sanierungspflichten im Kontext der GEG-Novelle. Dabei wird von der These ausgegangen, dass § 71 Abs. 1 GEG (neu), auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der „faktischen Sanierungspflichten“, im Grundsatz verfassungsmäßig ist, allerdings eine an der individuellen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu messende Belastungsgrenze eingehalten werden muss.

A. Einleitung

Die zum 01.01.2024 in Kraft tretende GEG-Novelle gibt den Auftakt zur tiefgreifenden Transformation des deutschen Immobiliensektors, welcher mit rund einem Drittel¹ zum heimischen CO₂-Ausstoß beiträgt. Ein Hauptaugenmerk der GEG-Novelle liegt auf der energetischen Sanierung von Gebäuden, § 71 Abs. 1 GEG (neu), der die grundsätzliche Verpflichtung enthält, dass neu installierte Heizungen zukünftig zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen.

Hieran knüpfen sich zahlreiche verfassungsrechtliche Fragen, welche einerseits die Problematik der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit von § 71 Abs. 1 GEG (neu) betreffen und andererseits bei der verfassungskonformen Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 102 GEG eine Rolle spielen. Verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf besteht maßgeblich bei der Bestimmung von Belastungsgrenzen für die Eigentümer², wobei es vor allem darauf ankommt, welche Kosten in die Belastungskalkulation mit einzupreisen sind, also ob nur die Kosten des Austauschs des Heizsystems, oder auch die Kosten damit zusammenhängender erforderlicher energetischer Sanierungsmaßnahmen („faktische Sanierungspflichten“). Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Thematik für gewerbliche Bestandhalter und private Eigentümer, wird diese Problematik im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes untersucht.

Dabei wird sich an der These orientiert, dass § 71 Abs. 1 GEG (neu) zwar grundsätzlich verfassungsmäßig sein sollte, „faktische Sanierungspflichten“ bei der Bestimmung von Belastungsgrenzen aber zu berücksichtigen sind, welche sich nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümer bemessen.

tungsgrenzen aber zu berücksichtigen sind, welche sich nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümer bemessen.

B. Problemaufriss

Für die energetische Sanierung des deutschen Gebäudebestandes können bis zum Jahr 2045 Investitionskosten von bis zu EUR 3,6 Billionen anfallen.³ Ein erheblicher Teil dieser Kosten wird im Rahmen der Wärmewende durch die nachhaltige Umstellung der Heizsysteme anfallen, eine Transformation, die nun mit § 71 Abs. 1 GEG (neu) angestoßen wurde.

Als Ausdruck der aktuellen technischen Rahmenbedingungen wird die Pflicht des § 71 Abs. 1 GEG (neu) voraussichtlich oftmals durch den Einbau einer Wärmepumpe erfüllt werden.⁴ Ausdrücklich festzuhalten ist aber, dass der Markt im Wandel ist und Anbieter sich an die verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen werden, da Regulatorik als Innovationsmotor⁵ wirken kann. Ausdruck dieser gesetzlich gewollten Innovation ist auch die in § 71 Abs. 2 GEG (neu) verankerte Technologieoffenheit. Hier fangen aber die Herausforderungen an. Zwar kann der Gebäudeeigentümer nach § 71 Abs. 2 Satz. 1 GEG (neu) frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG (neu) erfüllt werden. Alternativen zu der die öffentliche Diskussion beherrschenden Wärmepumpe sind neben der Nah- und Fernwärme sowie der Pelletheizung, eine H₂-ready-Gasheizung, Hybridheizung oder eine Gasheizung im Biogasbetrieb.⁶ All diese Alternativtechnologien haben aber ihre spezifischen Nachteile bzw. Versorgungsempässe.⁷ Zudem ist durch den im Rahmen der Transformation zu erwartenden Nachfrageanstieg mit erhöhten Preisen dieser Alternativquellen zu rechnen. Der Wärmepumpe wird bei der Wärmewende deshalb voraussichtlich

3 Walberg (u. a.), Wohnungsbau. Die Zukunft des Bestandes (im Auftrag des Verbandsbündnisses Wohnungsbau), Bauforschungsbericht Nr. 82, 2022, S. 87 f.

4 Boston Consulting Group, KLIMAPFADE 2.0. Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft, 2021, S. 17; BT-Drucksache 20/6875, 2.

5 Vgl. schon grundsätzlich: Calliess, Vorsorgeprinzip, planetare Grenzen und Climate Engineering, in: Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/europarecht/bob/berliner_online_beitraege/Paper142-Calliess/BOB142_0629.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2023), S. 27.

6 Vgl. Boston Consulting Group, KLIMAPFADE 2.0. Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft, 2021, S. 18.

7 Ibid., S. 17.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 571.

1 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Klimaschutz in Zahlen, 1. Auflage, Juni 2021, S. 40.

2 Die Verwendung der männlichen Form umfasst zugleich die weibliche Form.